

*Mehr Unternehmen!*

**AGV** Bau Saar

**SAAR**

**BAU**

**REPORT**

## Tag der Saarländischen Bauwirtschaft 2023



**HACKER-  
ANGRIFF**

**CYBER-  
SPIONAGE**

**DATEN-  
MISSBRAUCH**

**VON EXPERTEN  
VERSICHERT**

**VHV**   
**VERSICHERUNGEN**

**VHV CYBERPROTECT**

# **DAS SCHWEIGEN DER LAPTOPS**

**VHV SCHÜTZT UNTERNEHMEN VOR RIESIGEN IT-RISIKEN**

Hackerangriffe, Cyberspionage oder Datenmissbrauch nehmen rasant zu – oft mit verheerenden Folgen für die Betroffenen. VHV CYBERPROTECT schützt ab sofort gegen diese unkalkulierbaren Risiken. Und weil es bei Cyberattacken oft um jede Minute geht, steht die VHV Soforthilfe jederzeit bereit, um Daten oder Computersysteme wiederherzustellen, Sicherheitslücken zu schließen und Spuren zu sichern.

VHV CYBERPROTECT – so geht digitaler Schutz heute. Fragen Sie Ihren VHV Experten vor Ort:

**VHV Gebietsdirektion Stuttgart, Gebietsleiter Bau Gaetano Buttice, Heilbronner Str.129, 70191 Stuttgart,**

**T 0711.16558-22, F 0711.16558-37, M 0173.651 6382, gbuttice@vhv.de, vhv-bauexperten.de**

**TAG DER BAUWIRTSCHAFT**

Wir können das!	4
Vorstand und Beirat - Wahlen	6
Ehrungen	8
Impressionen	10

**BAU-AKTUELL**

Bauwirtschaft zum Bundeshaushalt 2024	12
Verbandsspitze bei MP Anke Rehlinger	13
Fachkräfteeinwanderungsgesetz	13
EBV - Bären dienst für die Bauwirtschaft	13
Leise geht's nicht!	15

**WIRTSCHAFTS-INFOS**

Wirtschaft	16
Sozialpolitik	20
Technik	22
Bekanntmachungen	24

**NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ**

Energie- und CO <sub>2</sub> -Bilanz online verfügbar	28
Expertenteam Nachhaltigkeit	28
EU: Ausbau erneuerbarer Energien	29
Vier Tonnen mehr	29
Klimaschutzgesetz Saarland	29
Wie sieht die Baustelle 2045 aus?	29
Regionale Bauholzliefkette Saar	30
Ntürlicher Klimaschutz im Unternehmen	30
Erweitertes KMU-Förderangebot nachhaltige Investitionen	30

**RECHT**

Arbeitsrecht	31
Vertragswesen	34

**AGV-MITGLIEDER INNOVATIV**

Holzbau stellt sich für Zusatzmärkte auf	37
--	----

**AUS- UND FORTBILDUNG**

Erfolgsgeschichte Berufsstart Bau	38
Prüfungsbeste 2023	39

**AGV INTERN**

Veranstaltungen Mantelverordnung	40
Fliesenleger - Seminarfahrt an den Chiemsee	40
60jähriges Bestehen OBG Gruppe GmbH	41
Gratulationen, Traueranzeigen, Termine, Impressum	42



Die in diesem Organ verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich durchgehend auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

## WIR KÖNNEN DAS!

Der Tag der Bauwirtschaft - auch in diesem Jahr wieder ein besonderer Tag, an dem nicht nur zahlreiche Charaktere aus Politik und Wirtschaft, sondern auch wichtige und hochaktuelle Themen aus dem saarländischen und internationalen Weltgeschehen aufeinandergetroffen sind. Dazu hat der AGV Bau Saar am 28. Juni rund 250 Gäste in das Saarbrücker Schloss eingeladen.

Die saarländische Bauwirtschaft ist ein Stützpfiler für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes. Sie ist die Schlüsselbranche für die großen gesellschaftlichen Themen unserer Zeit – ob beim Erhalt und Ausbau unserer Verkehrswege, der klimafreundlichen Umsetzung der Mobilitätswende, dem Erreichen der Wohnungsbauziele oder beim Ausbau der Breitbandinfrastruktur. Die Transformation der Branche wird ohne aktive Einbindung des Baus nicht gelingen. Großes Potenzial liegt dabei in der Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Vor diesem Hintergrund appellierte AGV Bau Saar-Präsident Klaus Ehrhardt im offiziellen Teil an die politischen Instanzen, die Zeichen der Zeit zu erkennen und die Bauwirtschaft in ihrer aktuellen Krisensituation nicht alleine zu lassen. Zu dieser Krise hätten zwar u.a. steigende Materialpreise und der Ukraine-Krieg beigetragen. „Viele Probleme sind allerdings hausgemacht“, so der Verbandspräsident.

**„Bauen wird durch eine immer weiter voranschreitende Bürokratieflut nicht nur komplexer, sondern auch teurer.“**

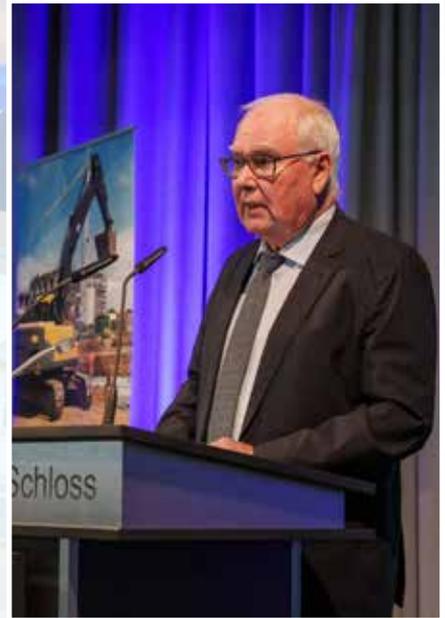
So ist allein in den letzten 15 Jahren die Zahl der baurelevanten Vorschriften von

5.000 auf über 20.000 angestiegen. Die Digitalisierung der Bauverwaltung und die Schaffung einer einheitlichen Musterbauordnung sind überfällig. Die Kosten am Produkt „Wohnen“, die durch Bürokratie, Abgaben und Auflagen verursacht sind, betragen 37 %.

Es ist daher dringend geboten, alle bürokratischen Prozesse rund ums Bauen auf ihre Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen ... und die Geschwindigkeit bei Genehmigungsverfahren, wie sie für LNG-Terminals in der Nordsee an den Tag gelegt wurde, nicht zur Ausnahme sondern zum Regelfall werden zu lassen. „Wir können das!“, so Ehrhardt. Und gerade für die Klimawende, die nur mit der Bauwirtschaft gelingen kann, brauchen wir Geschwindigkeit.

**„Angesichts der aktuellen Wohnungsbausituation fordern wir die Politik auf, sich dem Thema Energiestandard noch einmal ideologiefrei anzunehmen und ihre Förderpolitik neu zu denken.“**

Für Bürgerinnen und Bürger ist Verlässlichkeit und Vertrauen in die Politik wichtig. Letzteres ist angesichts des Hickhacks um das „Habecksche Heizungsgesetz“ erschüttert worden und



AGV Bau Saar-Präsident Klaus Ehrhardt

diese Verunsicherung spürt auch die saarländische Bauwirtschaft.

Nicht zuletzt beim Thema Fachkräfte. Die Bauwirtschaft hat mühselig in den letzten rund 15 Jahren 200.000 Beschäftigte mehr gewinnen können und wird mit allen Mitteln versuchen, diese in der aktuellen Konjunkturkrise zu halten.

**„Wir brauchen hunderttausende junge Menschen, die neue, klimagerechte Gebäude erstellen, alte Gebäude klimagerecht sanieren, Windräder bauen, Photovoltaikanlagen montieren und unsere marode Infrastruktur wieder in Schuss bringen.“**





Den Gastvortrag hielt Prof. Dr. Carlo Masala, Politik- und Militärexperte und bekannt durch Auftritte in Talkshows bei Markus Lanz, Maybrit Illner und Sandra Maischberger..

Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung und der aktuellen Lage von Ukraine und Russland stellte Masala politische Zukunftsprognosen auf und zeigte den Anwesenden die Verbindung zwischen dem Krieg und der europäischen Bauwirtschaft auf. Dabei arbeitete er auch die Konsequenzen für die hiesige Wirtschaft auf, da sowohl die Ukraine als auch Russland wichtige Baustoff- und Produktlieferanten sind. In der anschließenden Fragerunde wurde nochmals das große Interesse der Gäste an der Thematik deutlich, und Prof. Dr. Masalas fachliche und ausführliche Antworten wurden dankend entgegen genommen.

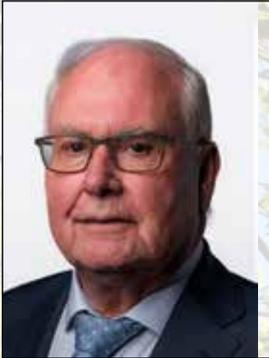
Am Ende fand wie gewohnt ein gemeinsames Come Together im Schlossgarten statt, wo die Anwesenden mit kühlen Getränken und einem reichhaltigen Buffet in den Abend verabschiedet wurden. Bei bestem Wetter hatte man hier noch einmal die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen und alte aufzufrischen. Alles in allem war der Tag der Bauwirtschaft

auch in diesem Jahr ein voller Erfolg - nicht nur wegen der Rekordzahl an geladenen Gästen, sondern auch wegen seiner Bedeutung als wichtigstes Bau-Event im Saarland!.



# **VORSTAND UND BEIRAT**

## **Der Vorstand**



**Klaus Ehrhardt**  
Präsident



**Philipp Gross**  
Vizepräsident



**Joachim Reinert**, Vizepräsident,  
Vorsitzender LFG Hochbau und LIM Bauinnung

Im Rahmen der Delegiertenversammlung standen turnusgemäß Wahlen zum Vorstand und Beirat an. Danach setzen sich die Gremien wie folgt zusammen.



**Dirk Emser**



**Jörg Güth**



**Oliver Heib**,  
LIM Stuckateuri-  
nung, St. Ingbert

## **Der Beirat**

### **Einzelmitglieder**



**Katharina Bayer**,  
Ottweiler



**Sebastian Backes**,  
Tholey-Theley



**Wolfgang Becker**,  
Saarbrücken



**Detlef Bursch**,  
Völklingen



**Christian Ehrhardt**,  
Homburg



**Jan Frühwald**,  
St. Ingbert



**Markus Klein**,  
St. Ingbert



**Marco Miljanic**,  
Ottweiler



**Marco Reiter**,  
Schmelz



**Salvatore Valela**,  
St. Wendel

## Der Beirat

### Bauhandwerk



**Roland Bernardi,**  
Vorsitzender  
Holzbau Saarland,  
Völklingen



**Peter Braeuning,**  
LIM Dachdecker-  
innung, Saarbrücken



**Holger Dincher,**  
Homburg



**Gerhard-Josef Ehl,**  
Überherrn



**Markus Heinz,**  
Losheim



**Franz Keren,**  
Vorsitzender  
LFG Straßenbau,  
Perl



**Michael Linnebacher,**  
Neunkirchen



**Andreas Mauer,**  
Merzig



**Artur Recktenwald,**  
St. Wendel



**Sascha Schneider,**  
Rehlingen-Siersburg

### Kooptierte Mitglieder



**Gerd Huckert,**  
LIM Malerinnung,  
Saarbrücken



**Alexander Wollmann,**  
Stv. LIM Malerinnung,  
Saarbrücken



**Dr. Christoph Kopper,**  
Vorsitzender VBS Saar-  
land, Homburg



**Dr. Hendrik Huppert,**  
Stv. Vorsitzender VBS  
Saarland, Saarbrücken

### Erweiterter Beirat



**Ronald Kunkel,**  
Vorsitzender LFG  
Kachelofenbau,  
Heusweiler



**Johann Schmidbauer,**  
Vorsitzender LFG  
Estrich, Saarwellingen



**Sebastian Heckmann,**  
Saarbrücken

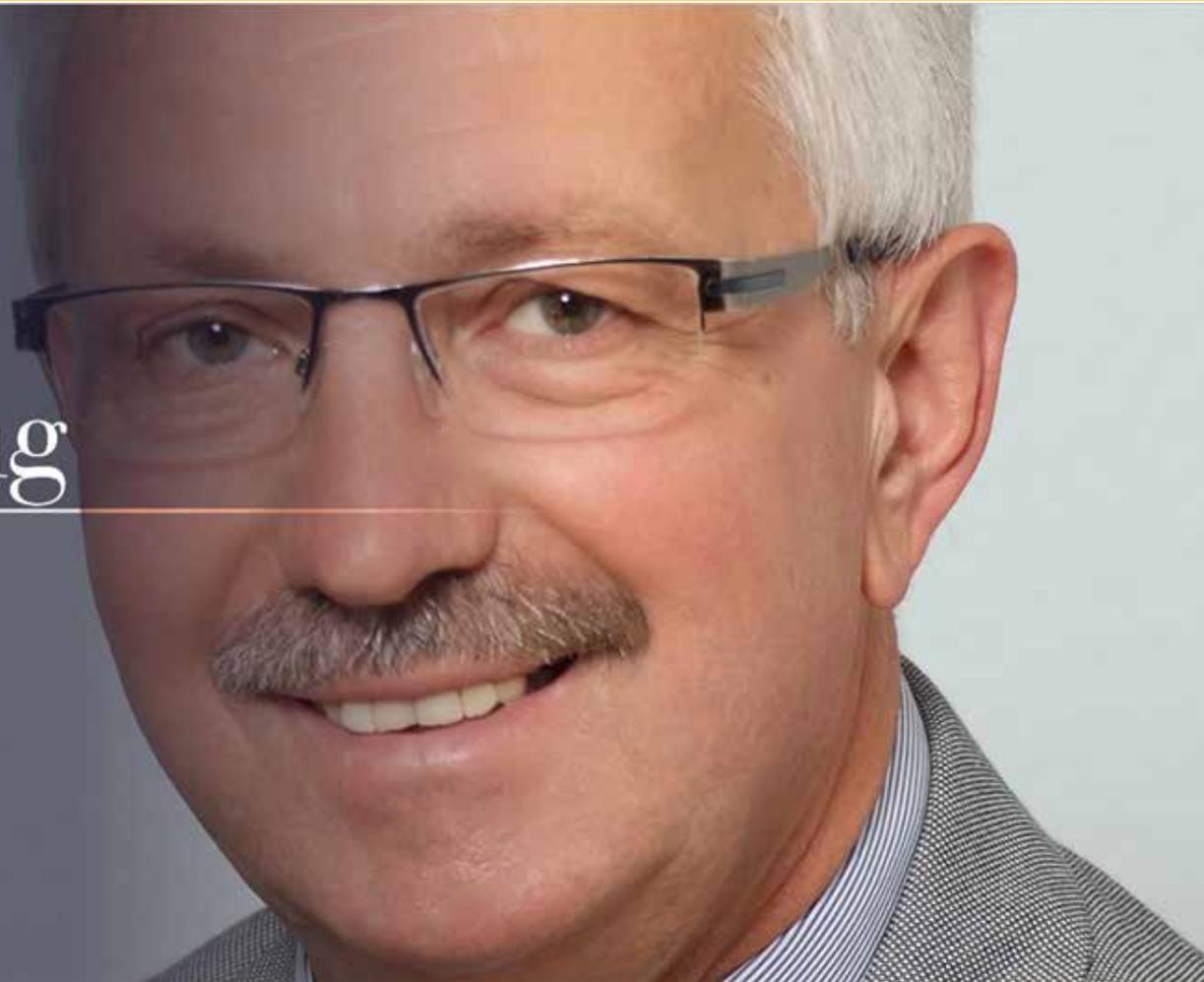


**Thomas Wagner,**  
Homburg

### Rechnungsprüfer

# Ehrung

Günter Heitz



## VERABSCHIEDUNG VON GÜNTER HEITZ

Mit folgender Dankesrede verabschiedet AGV-Präsident Klaus Ehrhardt Herrn Günter Heitz aus dem Vorstand:

„Lieber Günter, du warst von 2003 bis 2010 im Beirat und seit 2010 Vizepräsident des AGV Bau Saar. Ich habe dich über viele Jahre hinweg als verlässlicher und kompetenter Kollege im Vorstand erlebt. In deiner Funktion im Vorstand warst du auch gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar und hast dort im Bau-

ausschuss den Neubau unseres Verwaltungs-, Internats- und Seminargebäudes mitbegleitet.

Darüber hinaus warst du über viele Jahre hinweg Vorsitzender im Prüfungsausschuss „Werkpolier“ und für die Saarländischen Bauwirtschaft im Ausschuss für Sozial- und Tarifpolitik des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes. Schließlich hast du die Kampagne „Azubi am Bau“ des AGV Bau Saar und seines Ausbildungszentrums aktiv un-

terstützt. Im November 2021 hast du für dein unermüdetes Engagement maßgeblich zur Fachkräftesicherung und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der saarländischen Bauwirtschaft das Bundesverdienstkreuz am Bande erhalten.

Lieber Günter, von mir einen ganz persönlichen herzlichen Dank für die gute und stets vertrauensvolle Zusammenarbeit. Als Zeichen der Wertschätzung der Saarländischen Bauwirtschaft für dein jahrzehntelanges Engagement möchten wir dich heute mit der Goldenen Ehrennadel auszeichnen.“



# EHRUNGEN



## LUKAS DINCHER

Herr Dincher belegte im vergangenen Jahr beim Leistungswettbewerb auf Landesebene bei den Stuckateuren einen hervorragenden 1. Platz und hat sich somit für die Deutschen Meisterschaften der Nachwuchsprofis am Bau qualifiziert. An diesen hatte er am 13./14. November in Berlin teilgenommen und die Bronzemedaille erzielt.

Dazu gratuliert die saarländische Bauwirtschaft mit einem Weiterbildungsgutschein seines Ausbildungszentrums ganz herzlich und wünscht ihm für seinen weiteren Berufs- und Lebensweg alles Gute.

# VERBANDSJUBILÄEN



Peter Keren Bauunternehmung GmbH,  
Perl-Tettingen



Lohrig GmbH, Wadern



Heitz & Sohn GmbH, Rehlingen-Siersburg



Ehrhardt + Hellmann GmbH, Homburg

# TAG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT



# IMPRESSIONEN



# BAUWIRTSCHAFT ZUM BUNDESHAUSHALT

## KLARER KURS FEHLT!

Die Bundesregierung beschloss am 5. Juli ihren umkämpften Haushaltsplan für 2024.

„Der vorgelegte Bundeshaushalt 2024 zeigt,“ so ZDB-Hauptgeschäftsführer Pakleppa, „das Dilemma der Politik deutlich auf. Wünsche und Wirklichkeit passen immer weniger zusammen. Für die Bauwirtschaft fehlt sowohl im Wohnungsbau als auch bei Straße und Schiene eine verlässliche Investitionsstrategie, um zum einen genügend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und zum anderen das Schienennetz und die Verkehrswege dauerhaft in Ordnung zu bringen.“

Natürlich sehen wir auch die politischen Zwänge, unter denen insbesondere Bundesfinanzminister Lindner steht. Aber auch corona- und kriegsbedingte Sonderlasten können dauerhaft kein Grund dafür sein, nicht genügend in den Wirtschaftsstandort als Grundlage für Wohlstand und die Finanzierung des Sozialstaats sowie die notwendige Transformation der Wirtschaft zu investieren.

Die Transformation der Wirtschaft, die Mobilitätswende, die Ertüchtigung von Schiene und Straße müssen Vorrang haben vor konsumtiven Ausgaben. Einsparungen zur Erreichung eines verfassungsgemäßen Haushaltes können nicht immer zu Lasten investiver Maßnahmen gehen. Andernfalls sägen wir uns dauerhaft den Ast ab, auf dem wir sitzen. Wenn es politisch gewollt ist, den Haushalt verfassungsgemäß zu Lasten der Investitionen zu gestalten, muss über das Verhältnis von Schuldenbremse und wohltandsichernden Investitionen neu nachgedacht werden. Die Wirtschafts- und Innovationskraft muss im Fokus stehen; sie ist Voraussetzung für die Finanzierung der Klimawende, der Transformation und des Sozialstaats. Und ein erfolgreicher Wirtschaftsstandort braucht eine funktionierende Infrastruktur.“

### Zu den baurelevanten Etats im Einzelnen: Wohnungsbau

„Wir sehen das Bemühen der Bundesregierung, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Fortschreibung des avisierten Mittelaufwuchses beim sozialen Wohnungsbau von 3,5 Milliarden Euro auch in 2027 ist natürlich zu begrüßen. Die Richtung stimmt“, so Pakleppa. „Allerdings liegt der jährliche Finanzierungsbedarf zur Schaffung von 100.000 Sozialwohnungen pro Jahr bei rund 15 Milliarden Euro per Anno.“

„Positiv werten wir die Budgetierung der Städtebauförderung und des altersgerechten Umbaus. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung müssen hier jedoch die Handlungsspielräume größer werden, damit die Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden statt im Pflegeheim leben können.“

### Infrastruktur

„Bei der Budgetierung der Infrastruktur durch die Bundesregierung wird der Haushaltsplan kürzer, als Sie es sich mit der Mobilitätswende selbst vorgenommen hat. Obwohl die Maut-einnahmen um ca. 7. Milliarden Euro höher veranschlagt werden, kommt dem Verkehrsetat zu wenig zu. Richtigerweise gehen diese in den Bereich Schiene. Von dem Ziel der Koalition, dem Ausbau des Schienenverkehrs weitere 45 Milliarden Euro bereitzustellen, ist dies aber noch weit entfernt. Im Budget im Bereich Straße begrüßen wir, dass die Investitionsmittel zumindest erhalten bleiben. Realistischerweise muss man allerdings anerkennen, dass die Straße auch in den nächsten Jahren der Hauptlastträger bei der Infrastruktur sein wird und entsprechend ertüchtigt werden muss.“

## REAL WENIGER INVESTITIONSMITTEL

„Bei allem Verständnis für die derzeitige Situation: Der Bundeshaushalt lässt Verlässlichkeit für die verkehrspolitischen Ziele der Bundesregierung vermissen“, so HDB-Hauptgeschäftsführer Tim-Oliver Müller zum verabschiedeten Bundeshaushalt. „Zwar bekommen alle Verkehrsträger auf dem Papier mehr Geld, inflationsbereinigt sieht das aber anders aus. Die Koalition muss sich also ehrlich machen: Die Gelder reichen weder aus, um gestiegene Kosten auszugleichen und erst recht nicht, um die großen politischen Projekte der Koalition umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Hochleistungskorridore der Deutschen Bahn, die mit dem jetzigen Haushaltsansatz nicht umsetzbar sind. Dieser deckt gerade mal ein Drittel der notwendigen Investitionen für 2024 ab. So wird die Verkehrswende nicht gelingen, im Gegenteil. Die Deutsche Bahn und die Bauwirtschaft haben immer wieder darauf hingewiesen, dass ohne ausreichende Investitionen weitere Qualitätseinbußen im bereits maroden Schienennetz zu erwarten sind. Das erleben zigtausende Fahrgäste und Speditionsunternehmen jeden Tag aufs Neue. Was die Politik nun betreibt, ist ein Szenario der Unsicherheit – sowohl für die Bahn als auch für die Bauwirtschaft. Denn: Das Versprechen, die gestiegenen CO2-Einnahmen der Maut in die Verkehrswege zurückzuführen, hält die Regierung nicht.“

Insgesamt muss sich die Koalition fragen, wohin sie wirtschaftspolitisch steuern möchte. Denn Investitionen sind kein Selbstzweck, sie sind volkswirtschaftliche Basis für unsere Industrien und sichere Arbeitsplätze. Es fehlt eine langfristige Investitionsstrategie und eine nachhaltige Wirtschaftspolitik für den Industriestandort. Anstatt Industrieproduktion auf Dauer zu subventionieren, sollte deshalb endlich an Lösungen für das eigentliche Problem - eine ausreichende Energieversorgung und gute Logistikinfrastrukturen - gearbeitet werden. Dazu gehört der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien ebenso wie ein solides und tragfähiges Schienen-, Wasserstraßen und Straßennetz, für den Personen- und Güterverkehr und für den Wirtschaftsstandort Deutschland.“



## **VERBANDSSPITZE BEI MP REHLINGER**

Die Bauwirtschaft, auch im Saarland, steckt zurzeit in einer schwierigen konjunkturellen Lage. Darauf haben AGV Bau-Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich und Geschäftsführer Hans-Ulrich Thalhofer in einem Termin mit der saarländischen Ministerpräsidentin Anke Rehlinger hingewiesen. Neben der allgemeinen Bausituation wurden unter anderem die Themen Förderprogramme, sozialer Wohnungsbau, Investitionen in die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude sowie LBO und Brandschutz besprochen. Seitens der Verbandsgeschäftsführung wurde auch ein saarländisches Bündnis für bezahlbaren Wohnraum angeregt.

Der AGV Bau Saar bedankt sich für das offene und sehr konstruktive Gespräch. Wir hoffen, dass die angekündigten Investitionsprogramme nun schnell „auf die Straße kommen“.

## **FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ MUSS SICH IN DER PRAXIS ERST BEWEISEN**

Die vom Bundestag am 23. Juni beschlossenen Neuregelungen zur Fachkräfteeinwanderung gehen in die richtige Richtung, aber sie greifen immer noch zu kurz. Der Praxischeck wird bald zeigen, dass noch nachgesteuert werden muss. Bestanden hat diesen Check schon die Westbalkan-Regelung, die von der Ampelkoalition entfristet wurde. Die Bauwirtschaft begrüßt diese Entscheidung sehr. Die Westbalkan-Regelung verzichtet auf den Nachweis einer formalen Qualifikation der Zuwanderungswilligen. Damit können die Unternehmer selbst entscheiden, ob die formelle Qualifikation oder auch eine langjährige Berufserfahrung für den Job ausreicht. In der Praxis funktioniert das gut. So gut, dass man auch unserer Bitte gefolgt ist und das Kontingent verdoppelt hat. Statt bisher 25.000 können nun jährlich 50.000 Arbeitskräfte auf Grundlage der Westbalkan-Regelung nach Deutschland kommen. Es zeigt sich immer wieder: Je unbürokratischer eine Regelung gestaltet ist, desto besser wirkt sie.

Bei allen anderen Zuwanderungsmöglichkeiten sind die formellen Hürden immer noch zu hoch. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz verlangt eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine ebenso lange Berufserfahrung. Da es weltweit in vielen Ländern keine zweijährigen Bau-Berufsausbildungen gibt, schafft dies insbesondere für den Bedarf nach Arbeitskräften unterhalb des Fachkraftniveaus unnötig hohe Zugangshürden. Zudem hängt der Erfolg der Neuregelung auch maßgeblich davon ab, ob es gelingt, die Verwaltungsverfahren zur Zuwanderung in den Ämtern und Botschaften soweit zu digitalisieren, dass lange Verfahrensdauern nicht mehr eher abschreckend wirken.

## **ERSATZBAUSTOFF-VERORDNUNG**

### **„ENTSCHEIDUNG IST EIN BÄRENDIENST FÜR KREISLAUFWIRTSCHAFT“**

Am 7. Juli entschied der Bundesrat über die Novellierung der Ersatzbaustoffverordnung. Statt mit einer Regelung zum Abfallende mehr Recycling am Bau zu ermöglichen, hat die Politik eine große Chance vertan, so Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe.

„Bund und Länder haben sich heute dagegen entschieden, eine rechtssichere und nachhaltige Verordnung für mehr Recycling sowie weniger Verfüllung und Deponierung zu schaffen. Das eindeutig geregelte Abfallende innerhalb der Ersatzbaustoffverordnung wäre ein echter Hebel zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft gewesen.“

Die Folge der nicht angepassten Ersatzbaustoffverordnung ist, dass die Bereitschaft zur Herstellung und die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen stark zurückgehen wird und wir mit enormen Massenverschiebungen in die Verfüllung und in die Deponie rechnen müssen. Wir appellieren dringend an die politischen Entscheidungsträger, sich zeitnah mit uns an einen Tisch zu setzen, um schnellstmöglich eine praktikable Lösung für die Zukunft zu finden.“



# Ich bin aktiv

FÜR MEINE GESUNDHEIT

Nutzen Sie unsere  
kostenfreien Seminare  
und Vorträge. Einfach  
QR-Code scannen und  
anmelden.



Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren:  
[www.ikk-jobaktiv.de](http://www.ikk-jobaktiv.de)

  
Südwest

**JOBaktiv**  
Gesund arbeiten

Europaallee 3 – 4  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/38 76-1000

# „LEISE GEHT'S NICHT“

Stau, Umleitungen, Ersatzverkehr und immer auch Lärm – nicht jedes Bauprojekt stößt sofort auf große Akzeptanz. Doch wo gebaut wird, entsteht stets etwas Neues. Etwas, das uns allen nutzt: Kitas, Schulen und Wohnungen, in denen wir leben. Schienen, Straßen und Brücken, die uns miteinander verbinden – und so unsere Wirtschaft am Laufen halten und unseren Wohlstand sichern. Abwasserleitungen, Strom- und Internetkabel, die unser alltägliches Leben erst möglich machen.

Und nicht nur das: Auch bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wie dem Klimawandel, begrenzten Ressourcen und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum nimmt die Bauindustrie eine Schlüsselrolle ein. Sie schreitet selbst mit Innovationen voran und unterstützt durch die Umsetzung von Bauprojekten zugleich andere dabei, etwas zu bewegen.

Jede Baustelle leistet also einen wichtigen Beitrag zu unserer Gesellschaft. Aber: "Leise geht's nicht" – der Claim der Image-Kampagne, die die BAUINDUSTRIE Mitte Juni gestartet hat. Anlass ist der 75. Geburtstag des Hauptverbandes.

Mit fünf Motiven (Allgemein, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Wohnungsbau) wirbt der Hauptverband vorrangig auf SocialMedia um die Themen der Branche, die Baustellen-Symphonie (aus Geräuschen von Baustellen kreiert) bildet augenzwinkernd einen weiteren Höhepunkt. Alle Information sind unter [www.leisegehtsnicht.de](http://www.leisegehtsnicht.de) zu finden.

## AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



\* 25.03.1966

**Meine Hobbies:**  
Tennis, Freunde

**Firma**  
Peter Gross Bau Holding GmbH  
**Ehrenamt beim AGV Bau Saar**  
Vizepräsident  
**Mein Thema:**  
Mittelständisches Unternehmertum

**Unverzichtbar für mich ist:**  
... Engagement, Zuverlässigkeit, Mut

**Was viele nicht über mich wissen:**  
... dass ich mich sonntags schon auf Montag freue

**PHILIPP GROSS, Geschäftsführender Gesellschafter in der 4. Generation**

## SAVE THE DATE

**3. TAG DES SAARLÄNDISCHEN BAUHANDWERKS und MITGLIEDERVERSAMMLUNG LANDESINNUNG SAAR STUCK-PUTZ-TROCKENBAU**

21. NOVEMBER 2023  
Victor's Residenz Hotel,  
Deutschmühlental Saarbrücken

Wir freuen uns auf unseren Gastredner:

**DENIZ AYTEKIN**  
Bundesliga- & FIFA-Schiedsrichter,  
Aufsichtsratsvorsitzender,  
Betriebswirt & Unternehmer



# (WOHNUNGS-)BAU WEITER IM ABWÄRTS-SOG

## ifo Geschäftsklimaindex sinkt zum dritten Mal in Folge

Die Stimmung in den deutschen Unternehmen hat sich weiter verschlechtert. Der ifo Geschäftsklimaindex ist im Juli auf 87,3 Punkte gefallen, nach 88,6 Punkten (saisonbereinigt korrigiert) im Juni. Dies ist der dritte Rückgang in Folge. Die Unternehmen waren insbesondere mit den laufenden Geschäften merklich unzufriedener. Auch die Erwartungen gaben erneut nach. Die Lage der deutschen Wirtschaft verdüstert sich.

Im Verarbeitenden Gewerbe sank der Geschäftsklimaindex. Treiber der Entwicklung waren deutlich schlechtere Bewertungen der aktuellen Lage. Zudem fielen die Erwartungen pessimistischer aus. Die Unternehmen erhalten immer weniger neue Aufträge. Die Kapazitätsauslastung sank um 1,4 Prozentpunkte auf 83,0 Prozent. Sie lag damit erstmals seit mehr als zwei Jahren unter ihrem langfristigen Mittelwert von 83,6 Prozent

Im Bauhauptgewerbe ist der Geschäftsklimaindikator auf den niedrigsten Stand seit Februar 2010 gesunken. Die Unzufriedenheit mit der aktuellen Lage nahm merklich zu. Auch der Ausblick auf die kommenden Monate war pessimistischer.

## Auftragseingang und Umsatz auch im Mai 2023 real rückläufig

„Die weiterhin stockende Nachfrage hat die Auftragseingänge am Bau auch im Mai zurückgehen lassen. Dies ist mittlerweile der vierzehnte Rückgang in Folge, der Abwärts-Sog hat den Bau damit fest im Griff.“ Mit diesen Worten kommentiert der Hauptgeschäftsführer der BAUINDUSTRIE, Tim-Oliver Müller, die aktuellen Konjunkturindikatoren für das Bauhauptgewerbe. Demnach hat das Statistische Bundesamt für das deutsche Bauhauptgewerbe<sup>1</sup> für den Monat Mai 2023 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresmonat einen Auftragsrückgang<sup>3</sup> von real 5,7 Prozent gemeldet. Dass der Rückgang nicht noch stärker ausgefallen ist, ist auf die sich abschwächende Baupreissteigerung zurückzuführen, welche im Mai „nur“ noch bei 6 Prozent lag.

Im Vergleich zum Vormonat<sup>2</sup> ist der Auftragseingang um 3,5 Prozent gestiegen, den Bauunternehmen standen im Mai zwei Arbeitstage mehr als im April zur Verfügung. Das konnte den Einbruch am Bau aber nicht aufhalten: Für den gesamten Zeitraum von Januar bis Mai wurde ein Auftragsminus<sup>3</sup> von 14,7 Pro-

zent ausgewiesen. Der Umsatz<sup>1</sup> ist im Mai im Vergleich zum Vorjahresmonat zwar mit nominal 3,8 Prozent noch leicht im Plus, real ist dies aber ein Rückgang von 2,1 Prozent. Für die ersten fünf Monate ergibt sich damit ein Umsatzminus von real 7,3 Prozent.

„Zwar ‚leben‘ die Unternehmen noch von ihren Auftragsbeständen, aber spätestens im Herbst dürfte sich die Lage weiter verschärfen. Schon jetzt ist unsere Branche von einem deutlichen Anstieg der Zahl der Insolvenzen betroffen.“ In den ersten vier Monaten hätten 437 Unternehmen des Bauhauptgewerbes Insolvenz anmelden müssen, das seien 20,4 Prozent mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Müller: „Dabei sind von der Entwicklung überwiegend die Unternehmen betroffen, die im Neu- und Rohbau tätig sind.“ Im Ausbaugewerbe hätte die Zahl der Insolvenzen nur um 3,2 Prozent zugelegt. „Auch hier merken wir die kostenbedingte Verschiebung von Neubau- zu Bestandsinvestitionen. So wichtig Investitionen in den Bestand auch sind, die dringend benötigten neuen Wohnungen entstehen so nicht“, kritisiert Müller die aktuelle Entwicklung. „Der Wohnungsbau ist nach wie vor im freien Fall. Im Mai wurden preisbereinigt 21,5 Prozent weniger Aufträge vergeben. Für die ersten fünf Monaten sind wir schon bei einem Minus von 32,1 Prozent. Wenn da nicht bald was nachkommt, gehen uns nicht nur die Wohnungen, sondern den Unternehmen auch die Arbeit aus.“

## BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



**GROSS-th-beton**



Verwaltung

Dudweilerstraße 80  
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262  
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de  
www.gross-th-beton.de

## Zahl der Baugenehmigungen im Saarland stark rückläufig

Im Zeitraum Januar bis Mai 2023 wurden von den saarländischen Bauaufsichtsbehörden 207 Bauanträge für den Neubau von Wohngebäuden genehmigt.

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes Saarland hat sich damit die Zahl der Bauanträge um 46,2 Prozent gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert verringert.

Insgesamt wurden 490 Wohnungen in neuen Wohngebäuden genehmigt, was einem Minus von 39,1 Prozent entspricht. Davon entfielen 136 Bauanträge auf Einfamilienhäuser (-49,4 %). 50 Wohnungen wurden in Wohngebäuden mit zwei Wohnungen genehmigt (-56,9 %). Für Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen wurden 46 Genehmigungen erteilt, die insgesamt 304 Wohnungen umfassen. Hier reduzierte sich die Wohnungszahl um 27,6 Prozent.

Die durchschnittlichen veranschlagten Kosten eines Einfamilienhauses lagen in den ersten fünf Monaten bei 394.600 Euro, was einer Erhöhung um 6,5 Prozent gegenüber den Vergleichspreisen des Vorjahreszeitraums entspricht. Für eine Wohnung in einem Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen waren 208.400 Euro zu veranschlagen. Die Quadratmeterpreise für Wohngebäude insgesamt betragen im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 2.300 Euro, ein Plus von 10,5 Prozent.



## Forschungsinstitute sehen verfestigt schwierige Situation bei Bauinvestitionen

In ihrer Sommerprognose 2023 sehen das DIW und das Ifo-Institut eine verfestigt schwierige Situation bei den Investitionen in Bauten, maßgeblich gedrückt durch den Wohnungsbau. Für 2023 erwarten die Institute die Bauinvestitionen real bei -2 % gegenüber 2022; (DIW -1,9 %, Ifo -2,2 %). Der negative Trend wird dabei maßgeblich vom Wohnungsbau initiiert; (DIW -2,5 %, Ifo -3,0 %). Für 2024 gehen die Prognosen der beiden Institute erkennbar auseinander. Während das DIW die reale Veränderung der Entwicklung der Bauinvestitionen in 2024 etwa auf Vorjahresniveau erwartet (-0,1 %), sieht das Ifo die Veränderung bei -3,2 %. Dabei sieht das DIW die Veränderungsrate im Wohnungsbau bei -0,7 %, das Ifo sieht sie bei -5,2 %. Während die qualitative Bewertung der Entwicklung identisch ist, „verschiebt“ das Ifo-Institut die Besserung der Baukonjunktur nach 2025. Technisch liegt dahinter die Einpreisung einer zweijährigen Vorlaufzeit bei der Umsetzung von

Baugenehmigungen. Diese Streckung hat das DIW offensichtlich geringer veranschlagt.

Die Institute gehen in ihrer mittelfristigen Bewertung der Entwicklung der Bauinvestitionen von einer Durchsetzung der hohen Baubedarfe aus. Offensichtlich trägt dazu die Annahme bei, dass die weiter anhaltend hohen Finanzierungskosten ihre Schockwirkung zusehends verlieren. Der Wiederbelebung der Bauinvestitionen kommt zudem die zunehmende und fördergestützte Nachfrage nach Sanierungsleistungen zugute.

Aus Sicht der Bauwirtschaft bleibt der anhaltende Einbruch der Baukonjunktur sehr problematisch. Der in den letzten Jahren gelungene Fachkräftezuwachs ist zusehends unterausgelastet. In den Unternehmen herrscht bei nachlassender Nachfrage ein enormer Druck, den Beschäftigungsstand zu halten. Die Bauwirtschaft braucht jetzt sofort spürbare Investitionsanreize für private und institutionelle Anleger, sonst verliert sie die Fachkräfte - und zwar dauerhaft. Ein auch politisch anerkannter Wohnungsbedarf von 400.000 WE pro Jahr wird immer unerreichbarer.

### Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

**Turmdrehkrane**

**Baumaschinen**

**Container**

**Betonschalungssysteme**

**Baugeräte**

**Mobile Brech- u. Siebanlagen**

**Mischtechnik**

**Reifenwaschanlagen**

**Starke Partner ♦ Starker Service**

HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ [www.hsb-baumaschinen.de](http://www.hsb-baumaschinen.de) ♦ [info@hsb-baumaschinen.de](mailto:info@hsb-baumaschinen.de)  
 Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

## ERSTMELDUNG AN DAS TRANSPARENZ-REGISTER

Der Vollzug der Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Erstanmeldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister wurde zeitlich gestaffelt und beginnt für bestimmte Gesellschaften mit dem 1. April 2023. Für säumige GmbHs drohen ab 1. Juli 2023 erhebliche Bußgelder.

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass bei einem Verstoß gegen die Erstanmeldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ab dem 1. April 2023 mit Bußgeldern zu rechnen ist. Daher sollten Betroffenen Bauunternehmen – soweit noch nicht geschehen – ihren entsprechenden Meldefristen unverzüglich nachkommen.

Der Vollzug der in Rede stehenden Bußgeldvorschriften wurde wie folgt gestaffelt:

- Für Aktiengesellschaften sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien bis zum 31. März 2023
- Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in Klammern europäische Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30. Juni 2023
- Für sonstige Gesellschaften, insbesondere eingetragene Personengesellschaften bis zum 31. Dezember 2023

Sollte ein Unternehmen seinen Mitteilungspflichten bislang noch nicht nachgekommen sein so besteht nach Ablauf der jeweils relevanten Frist die Gefahr eines Bußgeldes. Wenn die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, kann ein Bußgeld bei vorsätzlicher Begehung von bis zu 150.000 € sowie von bis zu 100.000 € bei leichtfertiger Begehung verhängt werden. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann das Bußgeld bis zu 1.000.000 € oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen.

## KFW-PROGRAMM "ALTERSGERECHT UMBAUEN"

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) stellt der staatlichen Förderbank KfW über das Zuschussprogramm "Altersgerecht Umbauen" in Wohngebäuden (Programm 455-B) auch für das Jahr 2023 wieder 75 Mio. Euro zur Verfügung. Die Zuschüsse können seit Mitte Juli von privaten Bauherren beantragt werden.

Wichtig: Der Förderantrag muss vor Beginn der Umbaumaßnahmen online über das KfW-Zuschussportal gestellt werden.

Für kommendes Jahr ist nach Angaben von Bauministerin Klara Geywitz sogar eine Verdopplung auf 150 Mio. Euro vorgesehen.

### Was wird gefördert?

Seit dem Jahr 2009 wurden nach Angaben des Bauministeriums mehr als 360.000 Wohneinheiten mit Mitteln aus der KfW-Förderung altersgerecht umgebaut. Zu den typischen Maßnahmen bei den Modernisierungen zählen der Einbau einer bodengleichen Dusche, das Entfernen von Türschwellen oder der Einbau von Aufzügen und Treppenliften.

Für einzelne Maßnahmen vergibt die Förderbank Zuschüsse in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten – maximal sind das 2.500 Euro. Wer sein Haus zum Standard "Altersgerechtes Haus" umbaut, bekommt 12,5% der förderfähigen Kosten erstattet (maximal 6.250 Euro).

Die Nachfrage nach den KfW-Zuschüssen für die Barrierereduzierung ist groß. Im Jahr 2021 waren die im Januar bereitgestellten 75 Mio. nach knapp einem halben Jahr aufgebraucht. Im vergangenen Jahr dauerte es gerade einmal sechs Wochen, bis der Fördertopf leer war.

## FÖRDERMITTEL FÜR UNTERNEHMENSBERATUNG IN KMUs

Das BAFA-Förderprogramm „Beratung zur Förderung des unternehmerischen Knowhows“ ist leicht angepasst worden und steht in einer neuen Förderperiode bis 2026 zur Verfügung. Kleine und mittlere Unternehmen (unter 250 Mitarbeiter und entweder max. 50 Mio. € Jahresumsatz oder max. 43 Mio. € Bilanzsumme) erhalten Zuschüsse für freiberufliche Beratungsleistungen. Unter die Überschrift „Allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung“ fallen auch Digitalisierungsthemen, die Fachkräftesicherung oder das Thema Nachhaltigkeit.

Seitdem die Förderung aus dem ESF-Plus-Topf kommt, muss im Rahmen der Beratung zwingend auf einen der folgenden Aspekte eingegangen werden:

- Gleichstellung der Geschlechter
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- ökologische Nachhaltigkeit

Die Höhe der Fördermittel hat sich kaum verändert: Der Fördersatz beträgt 50% (alte Bundesländer und Berlin und Leipzig) bis 80% (neue Bundesländer und Lüneburg und Trier) bei Beratungskosten von max. 3.500 Euro (netto) in max. 5 Beratungstagen (40 Stunden). Der max. Zuschuss pro Beratung liegt also bei 1.750 Euro (ABL) bzw. 2.800 Euro (NBL). Bis zum Ende der aktuellen Förderperiode (31.12.2026) können max. 5 in sich abgeschlossene Beratungen pro Unternehmen gefördert werden (max. 2 Beratungen pro Jahr), insgesamt sind also Zuschüsse von maximal 8.750 Euro bzw. 14.000 Euro möglich.

## DATENSCHUTZ BEI NUTZUNG VON US-SOFTWARE

Die EU-Kommission hat am 10. Juli ihren Angemessenheitsbeschluss für den EU-US-Datenschutzrahmen angenommen. Das neue Datenschutzabkommen bildet als Nachfolger des sog. "Privacy Shields" zukünftig die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an US-Unternehmen. In dem Angemessenheitsbeschluss stellt die EU-Kommission fest, dass ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden, gewährleistet ist.

Der EuGH hatte das Privacy-Shield-Abkommen für den Datentransfer in die USA gekippt, da das Datenschutzniveau in den USA nach seiner Einschätzung nicht den Standards der EU entsprechen haben soll. Das "vergleichbare Schutzniveau" wird jetzt durch Garantien erreicht, die den vom Europäischen Gerichtshof geäußerten Bedenken Rechnung tragen, insbesondere wird der Zugang von US-Nachrichtendiensten zu EU-Daten auf ein notwendiges und verhältnismäßiges Maß beschränkt. Außerdem wird ein Gericht zur Datenschutzüberprüfung (Data Protection Review Court, DPRC) geschaffen.

Der Transfer personenbezogener Daten von der EU in die USA ist ab sofort wieder ohne zusätzliche Maßnahmen möglich. Voraussetzung ist, dass die US-Unternehmen, an die die Daten übermittelt werden, nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert sind. Durch die Zertifizierung verpflichten sich die US-Unternehmen zur Einhaltung detaillierter Datenschutzpflichten, z. B. zur Pflicht, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Die Zertifizierung erfolgt beim U.S. Department of Commerce, welches eine entsprechende Liste veröffentlicht.

Der neue Angemessenheitsbeschluss schafft wieder Rechtssicherheit für den Transfer personenbezogener Daten in die USA. Bei Nutzung von US-Software, in der auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten die Unternehmen also künftig prüfen, ob der betreffende Softwareanbieter in den USA dem Abkommen beigetreten und auf der Liste verzeichnet ist.

## AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



\* 26.12.1975

**Was viele nicht über mich wissen:**

.... dass ich eine Maurerlehre absolviert habe

**Firma**

Bauunternehmung Kurt Josef Reinert GmbH

**Ehrenamt beim AGV Bau Saar**

Vizepräsident, Landesinnungsmeister Bauinnung, Vorsitzender der LFG Hochbau, Mitglied des Gesellenprüfungsausschusses

**Meine Themen:**

Junge Menschen für die Faszination des Bauens zu begeistern

**Unverzichtbar für mich ist:**

...meine Familie und meine Freunde

**Meine Hobbies:**

Fußball und Golf

**JOACHIM REINERT, Bauingenieur**



**SIGNAL IDUNA**   
füreinander da

## Da für Große und Kleine.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

**Bezirksdirektion Salvatore Aicolino**  
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken  
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526  
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

## **INFLATIONS- AUSGLEICHSPRÄMIE**

Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten die sogenannte Inflationausgleichsprämie gewähren. Bis Ende 2024 können damit maximal 3.000 Euro freiwillige Leistung der Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei an die Beschäftigten ausbezahlt werden.

Voraussetzung für die Steuer- und Abgabenfreiheit ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Inflationausgleichspauschale darf insbesondere nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert werden.

Der vom BMF zur Inflationausgleichsprämie herausgegeben FAQ-Katalog wurde nun erneut ergänzt und kann von Mitgliedsbetrieben des AGV Bau Saar in ihrer Geschäftsstelle angefordert werden (Tel. 0681 3892521). In den neuen Ziffern 5a und 5b wird zum Zusätzlichkeitserfordernis näher Stellung genommen.

## **INFORMATION ZUM NEUEN KUNDENPORTAL DER SOKA-BAU**

Anfang Juli ist das neue Kundenportal von SOKA-BAU online gegangen, auf der Beschäftigte im Baugewerbe ihre Renten- und Urlaubsansprüche einsehen und verwalten können. Über das Portal erhalten die Arbeitnehmer der Baubranche künftig Renteninformation und weitere Dokumente. Das Portal wird kontinuierlich in den Funktionen erweitert. Zukünftig soll auch die Auszahlung des Resturlaubs über das Portal beantragt werden können.

Alle Arbeitnehmer und Azubis, die einen Rentenanspruch erworben haben, erhalten bis Jahresende automatisch ein Schreiben mit Zugangsdaten der SOKA-BAU und müssen sich registrieren, um ihren Zugang zu aktivieren. Das Kundenportal kann von jedem internetfähigen Gerät (PC, Handy, Tablet) aus aufgerufen werden.

Es ist gut vorstellbar, dass diesbezüglich auch Fragen der Beschäftigten der Bauunternehmen an die Arbeitgeber gestellt werden. Eine von SOKA-BAU erstellte Kurzinformation zum Kundenportal ist erhalten Mitglieder des AGV Bau Saar auf Anfrage bei Ihrer Geschäftsstelle (Tel. 0681 3892521).

## **BEANTRAGUNG VON KURZAR- BEITERGELD AUFGRUND VON AUFTRAGSSTORNIERUNGEN**

Die aktuellen Konjunktorentwicklungen im Baugewerbe zwingen viele Unternehmen zur Kurzarbeit. Voraussetzung für die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist ein erheblicher Arbeitsausfall aufgrund wirtschaftlicher Ursachen, von dem mindestens ein Drittel der Beschäftigten mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 % betroffen sind. Wirtschaftliche Ursachen sind beispielsweise Auftragsmangel, Auftragsstornierungen oder fehlendes Material, nicht jedoch branchen- bzw. betriebsüblicher oder saisonbedingter Arbeitsausfall.

Grundsätzlich prüft die BA die Anzeigen unabhängig von der Branche oder Betriebsgröße und gewährt KUG, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die vorübergehenden wirtschaftlichen Gründe sind daher möglichst detailliert darzulegen. Insbesondere auf vorliegende kurzfristige Auftragsstornierungen sollte ausdrücklich hingewiesen werden, um eine positive Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen.

Frau Nahles hatte anlässlich des Parlamentarischen Jahresempfang der Bundesvereinigung Bauwirtschaft in Berlin ihre Unterstützung und einheitliche Prüfung innerhalb der BA zugesichert. Insoweit hat die BA die gängige Praxis wieder aufgenommen, dass insbesondere vor Erlass ablehnender Bescheide von den Mitarbeitern der telefonische Kontakt zu den Unternehmen gesucht wird, um Einzelfragen ergänzend klären zu können.

Die BA wird darüber hinaus im August 2023 für Mitgliedsunternehmen Online-Seminare zur Beantragung von Kurzarbeitergeld anbieten, in denen Fragen umfangreich beantwortet werden. Weiterhin wird die BA kurzfristig einen gesonderten Leitfaden zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld in der Bauwirtschaft erstellen.

## **TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE IM JAHR 2022 LEICHT RÜCKLÄUFIG**

Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 hat die BG BAU 96 (2021: 97) tödliche Arbeitsunfälle erfasst, von denen 67 (2021: 73) auf die betriebliche Tätigkeit ohne Bezug zum Straßenverkehr entfielen und 29 (2021: 24) in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonstigen Wegstrecken standen (betriebliche Tätigkeit im Straßenverkehr, Dienstwege, Wegeunfälle).

Die weitere Verringerung der Zahlen muss erklärtes Ziel aller Beteiligten bleiben, zumal sich die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle wie schon 2021 wieder ungefähr auf dem Niveau vor der Coronapandemie bewegt, ohne dass deutliche Verringerungen erkennbar sind. Für Hilfe, Beratung und Förderung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz steht insbesondere die BG BAU zur Verfügung.

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG DIGITAL

Wenn ein Hauptunternehmer andere Unternehmen beauftragt, Bauleistungen zu erbringen, ist es möglich, dass der Hauptunternehmer für die Zahlungsverpflichtungen des Nachunternehmers gegenüber der BG BAU haftet, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Um der Hauptunternehmerhaftung vorzubeugen, ist es für Auftraggeber zwingend notwendig, die UB zusammen mit dem Nachweis der Echtheitsprüfung im Haftungsfall vorzulegen. Mit der Bescheinigung kann dann nachgewiesen werden, dass das Unternehmen der BG BAU angehört und den Zahlungsverpflichtungen, bezogen auf die gemeldeten Jahresarbeitsentgelte nachgekommen ist. Sie enthält Angaben über die veranlagten Unternehmensteile, die Höhe der Arbeitsentgelte und über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.

Die (qualifizierte) UB kann nunmehr telefonisch oder online angefordert werden. Die UB enthält einen QR-Code, einen Link und einen Code mit deren Hilfe die Echtheit der Bescheinigung überprüft werden kann. Der Hauptunternehmer scannt beispielsweise den QR-Code auf der Bescheinigung, gleicht dann die Daten auf dem vorliegenden Dokument mit den angezeigten Informationen auf dem PDF-Dokument und speichert den Nachweis der Echtheitsprüfung ab oder verwahrt das ausgedruckte Dokument in seinen Unterlagen. Die Echtheitsprüfung kann auch über Eingabe des Codes auf der Webseite des Portals erfolgen.

Der digitale Abruf hat den Vorteil, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung gescannt, abgespeichert, vervielfältigt oder elektronisch weitergeleitet werden kann, ohne dass es - so in der Vergangenheit - der Originalaufbereitung mit Siegel und Unterschrift bedarf.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Auftraggeber die Unbedenklichkeitsbescheinigung betreffend den Auftragnehmer direkt bei der BG BAU anfordern kann, wenn dieser ihm hierzu eine Vollmacht eingeräumt hat. Der Auftragnehmer, der auf dem Portal „meine BG BAU“ sogar registriert ist, kann seinen Auftraggebern eine Zugangsberechtigung einräumen, so dass diese Unternehmen dann selbst eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern können. Die Nutzung des Portals erleichtert und beschleunigt das Anfordern, die Weitergabe sowie die Überprüfung der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

## OECD-REPORT ZUR FACHKRÄFTEEINWANDERUNG

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) berichtet über Ergebnisse einer groß angelegten Studie zu Voraussetzungen der Einwanderung von Fachkräften nach Deutschland.

Kernergebnisse der Studie sind, dass:

- das internationale Potenzial hochqualifizierter Fachkräfte sehr hoch ist, es jedoch nur wenigen Interessierten gelingt, ihr Vorhaben zur Einwanderung nach Deutschland umzusetzen.
- es unter den potenziellen Fachkräften keine spezifischen Wohnortpräferenzen gibt und auch die Ansiedlung in kleineren Städten oder dem ländlichen Raum denkbar ist.
- Hürden für die Zuwanderung insbesondere durch das Erlernen der deutschen Sprache und die lange Verfahrensdauer sowie die Komplexität der Verfahren entstehen.
- es insbesondere bei der Arbeitssuche weitere Verbesserungsmöglichkeiten gibt, insb. die Erteilung von Visa zur Arbeitssuche.

## DIE SICHERE BAUSTELLE: E-LEARNING-ANWENDUNG IM BG BAU-LERNPORTAL

Das Lernportal der BG BAU bietet seit Dezember 2022 die E-Learning-Anwendung „Die sichere Baustelle“ für die Bereiche Tiefbau, Hochbau, Ausbau sowie Instandhaltung/Reinigung an. Die Anwendung stellt mit animierten Videos 32 Alltagssituationen auf der Baustelle aus den Bereichen Tiefbau, Hochbau, Ausbau sowie Instandhaltung/Reinigung dar. Der Nutzer kann zwischen zwölf verschiedenen Sprachen auswählen und bekommt mittels der Videos lebenswichtige Regeln des Präventionsprogramms BAU AUF SICHERHEIT. BAU AUF DICH. durch interaktives Lernen vermittelt. Er ist aufgefordert eine Einschätzung zu treffen, ob eine Arbeitssituation sicher ist oder ob Schutzmaßnahmen notwendig sind. Die Anwendung eignet sich damit auch für Einweisungen in Baustellenbedingungen und kann ergänzend auch für Unterweisungen herangezogen.

**IRIDIOS**  
VERSICHERUNGSMAKLER



**PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ**  
**www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060**

## AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) hat **für die Monate Juni und Juli** eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter [www.entwurfe.din.de](http://www.entwurfe.din.de) eingesehen und kommentiert werden.

### DIN 18515-1:2023-06

Außenwandbekleidungen - Grundsätze für Planung und Ausführung - Teil 1: Angemörtelte Fliesen oder Platten

### DIN 18940:2023-06

Tragendes Lehmsteinmauerwerk - Konstruktion, Bemessung und Ausführung

### DIN 18942-100:2023-06 (Entwurf)

Lehmbaumstoffe und Bauprodukte - Teil 100: Übereinstimmungs- und Konformitätsnachweis

### DIN 18946:2023-06 (Entwurf)

Lehmmauermörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung

### DIN 18948:2023-06 (Entwurf)

Lehmplatten - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung

### DIN EN 12616:2023-06

Sportböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der vertikalen Wasserinfiltrationsrate und der horizontalen Wasserdurchflussrate; Deutsche Fassung EN 12616:2023

### DIN EN 12697-4:2023-06

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 4: Rückgewinnung des Bindemittels: Fraktionierkolonne; Deutsche Fassung EN 12697-4:2023

### DIN EN 13814-1/A100 (Entwurf)

Sicherheit von Fahrgeschäften und Vergnügungsanlagen - Teil 1: Konstruktion, Bemessung und Herstellung; Deutsche Fassung EN 13814-1:2019; Änderung A 100

### DIN EN 15434-1:2023-06

Klebende Dichtstoffe - Teil 1: Klebende Dichtstoffe für Glaskonstruktionen; Deutsche Fassung EN 15434-1:2023

### DIN EN 17979:2023-06 (Entwurf)

Reaktivität von Zementbestandteilen - Verfahren zur Bestimmung der Hydrationswärme und des chemisch gebundenen Wassers; Deutsche und Englische Fassung prEN 17979:2023

### DIN EN ISO 19650-4:2023-06

Organisation und Digitalisierung von Informationen zu Bauwerken und Ingenieurleistungen einschließlich Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) - Informationsmanagement mit BIM - Teil 4: Informationsaustausch (ISO 19650-4:2022); Deutsche Fassung EN ISO 19650-4:2022

### DIN EN 12230:2023-07

Sportböden - Prüfverfahren für die Bestimmung der Zugfestigkeitseigenschaften von Kunststoffflächen; Deutsche Fassung EN 12230:2023

### DIN EN 12390-19:2023-07

Prüfung von Festbeton - Teil 19: Bestimmung des elektrischen Widerstands; Deutsche Fassung EN 12390-19:2023

### DIN EN 12697-22/A1:2023-07 (Entwurf)

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 22: Spurbildungstest; Deutsche und Englische Fassung EN 12697-22:2020/prA1:2023

### DIN EN 12697-43:2023-07

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 43: Widerstand gegen Treibstoffe; Deutsche Fassung EN 12697-43:2023

### DIN EN 13880-5:2023-07 (Entwurf)

Heiß verarbeitbare Fugenmassen - Teil 5: Prüfverfahren zur Bestimmung der Fließlänge; Deutsche und Englische Fassung prEN 13880-5:2023

### DIN EN 15330-4:2023-07

Sportböden - Überwiegend für den Außenbereich hergestellte Kunststoffrasenflächen und Nadelfilze - Teil 4: Festlegungen für Elastikschichten, die in Kunststoffrasenflächen, Nadelfilzen und textilen Sportbelägen eingesetzt werden; Deutsche Fassung EN 15330-4:2022

### DIN EN 15466-1:2023-07 (Entwurf)

Voranstriche für kalt und heißverarbeitbare Fugenmassen - Teil 1: Bestimmung der Homogenität; Deutsche und Englische Fassung prEN 15466-1:2023

### DIN EN 15466-2:2023-07 (Entwurf)

Voranstriche für kalt und heißverarbeitbare Fugenmassen - Teil 2: Bestimmung der Alkalibeständigkeit; Deutsche und Englische Fassung prEN 15466-2:2023

### DIN EN 15466-3:2023-07 (Entwurf)

Voranstriche für kalt und heißverarbeitbare Fugenmassen - Teil 3: Bestimmung des Feststoffanteils und des Verdunstungsverhaltens der flüchtigen Anteile; Deutsche und Englische Fassung prEN 15466-3:2023

### DIN EN 16141:2023-07 (Entwurf)

Erhaltung des kulturellen Erbes - Richtlinien für den Umgang mit Umwelt- und Umgebungsbedingungen - Schaudepots: Definitionen und Merkmale von Sammlungszentren bestimmt für die Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes; Deutsche und Englische Fassung prEN 16141:2023



**Telekommunikations-Lösungen**  
**à point** für Ihr Business!  
 Deutschland | Luxembourg

**BTNSOLUTIONS**

[www.btn-solutions.de](http://www.btn-solutions.de)

Logos: 1&1, T-Mobile, UNIFY, ecotel, Vodafone Enterprise Partner

**DIN EN 17020-1:2023-07**

Erweiterte Anwendung von Prüfergebnissen zur Dauerhaftigkeit der Selbstschließung für Feuerschutz- und/oder Rauchschutztüren, -tore und zu öffnende Fenster - Teil 1: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Drehflügeltüren

und -toren aus Stahl; Deutsche Fassung EN 17020-1:2022

**DIN EN 17020-2:2023-07**

Erweiterte Anwendung von Prüfergebnissen zur Dauerhaftigkeit der Selbstschließung für Feuerschutz- und/oder

Rauchschutztüren, -tore und zu öffnende Fenster - Teil 2: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Rolltoren aus Stahl; Deutsche Fassung EN 17020-2:2022

**DIN EN 17216:2023-07 (Entwurf)**

Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Messung der spezifischen Aktivität von Radium-226, Thorium-232 und Kalium-40 mittels Halbleiter-Gammaspektrometrie; Deutsche und Englische Fassung prEN 17216:2023

## LAGA M23 VERÖFFENTLICHT

Die Überarbeitung der LAGA M23 ist abgeschlossen und wurde am 8. Mai 2023 veröffentlicht.

Mit Hilfe eines mehrstufigen Konzepts soll sie eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zur Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen mit dem Fokus auf Asbestbelastung gewährleisten.

Die neue LAGA M23 konzentriert sich auf die Vielzahl asbesthaltiger Baustoffe, deren mögliche Asbestbelastung nicht durch bloße Inaugenscheinnahme zu ermitteln ist, wie beispielsweise Spachtelmassen, Farbanstriche oder Abstandshalter im Beton. In der vorherigen LAGA M23 konzentrierten sich die Vollzugshinweise auf eindeutig asbesthaltige Abfälle aus der Demontage von Bauteilen wie Spritzasbest, Asbestfaserzementzeugnisse und asbesthaltige Bauelemente.

Das Ziel der LAGA M23 soll die Ausschleusung von Asbest sowie die Stärkung des Baustoffrecyclings sein. Hierzu werden Vorgaben zur Qualitätssicherung in Bauschuttrecyclinganlagen gemacht um nur nachweislich asbestfreie Abfälle dem Recyclingprozess zuzuführen. Es gibt hierfür Musterdokumentationen zur Eingangskontrolle, die als Vorschläge im Anhang der Mitteilung bereitgestellt werden.

Für alle Gebäude, deren Errichtung VOR dem 31. Oktober 1993 erfolgte ist eine anlassbezogene Erkundung auf Schadstoffe bereits vor Baumaßnahmen wie Abbruch oder Sanierung zwingend erforderlich, da eine Verwendung von asbesthaltigen Bauprodukten nicht ausgeschlossen werden kann.

Alle Gebäude, die NACH dem 31. Oktober 1993 errichtet wurden können demnach als asbestfrei eingestuft werden.

Die LAGA M23 benennt zum analytischen Nachweis der Asbestfreiheit von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen ein geeignetes Probenahmeverfahren sowie materialspezifische Analysemethoden und setzt einen Beurteilungswert von 0,01 Masseprozent als Konvention für den Nachweis der Asbestfreiheit fest.

Überschreiten die jeweiligen Messergebnisse für ein Haufwerk diesen Beurteilungswert, ist von keiner „Asbestfreiheit“ auszugehen.

Sie finden die überarbeitete und ab sofort gültige LAGA M23 unter [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de)



## Gesunde Betriebe

### Der Schlüssel zum nachhaltigen Erfolg

Fitte, zufriedene und motivierte Beschäftigte bilden die Basis für die andauernde Effektivität Ihres Unternehmens. Wir unterstützen Sie tatkräftig bei der Umsetzung Ihrer betrieblichen Gesundheitsförderung.

**Ihr persönlicher Ansprechpartner**

**Oliver Heinz**

**AOK Rheinland-Pfalz/Saarland**

Teamleiter Außendienst Firmenkunden

☎ 0651/2095-255

✉ [oliver.heinz@rps.aok.de](mailto:oliver.heinz@rps.aok.de)

**Gesundheit erLEBEN**

**AOK Rheinland-Pfalz/Saarland**

**Die Gesundheitskasse.**



A8 Neunkirchen, Foto: dittgen Bauunternehmung GmbH

## VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Mai und Juni 2023 folgende Veränderungen bekannt:

### EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN ANLAGE A

#### EINTRAGUNGEN

- Vito Falletta**, Stuckateur  
Endchensbrunnen 22, 66113 Saarbrücken
- Saimir Hysenaj**, Maurer und Betonbauer  
Am Altwoog 8, 66539 Neunkirchen
- Jonas Junker**, Zimmerer  
Am Kappellenberg 5b, 66701 Beckingen
- Louis Arend GmbH**, Dachdecker  
Fenner Straße 14, 66115 Saarbrücken
- RELLBAU GmbH**, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer  
Bahnhofstraße 105, 66111 Saarbrücken
- SOR-Solar UG**, Dachdecker  
Ludwigsthaler Straße 2, 66539 Neunkirchen
- Zielinski GmbH**, Dachdecker  
Pfarrer-Clotten-Weg 3, 66701 Beckingen
- Tomasz Zimecki**, Maurer und Betonbauer  
Tholeyer Straße 72, 66646 Marpingen
- Manuel Klein**, Maler und Lackierer  
Albert-Ruppersberg-Str. 16, 66119 Saarbrücken
- Patrick Höhne**  
Blandine-Merten-Str. 80, 66701 Beckingen
- Valon Aradini**, Maler und Lackierer, Stuckateur  
Am Eichenwald 45, 66424 Homburg

#### LÖSCHUNGEN

- Sandro Algozino**, Maurer und Betonbauer  
Am Litermont 4, 66809 Nalbach
- M.R.S Abbruch- und Erdarbeiten GmbH**, Straßenbauer  
Hauptstraße 256, 66740 Saarlouis
- Dirk Staudter**, Stuckateur  
Zur Lambertstraße 15, 66787 Wadgassen
- Vinerva UG**, Maurer und Betonbauer  
Friedhofstraße 20, 66646 Marpingen
- Eva Westrich**, Maler und Lackierer, Stuckateur  
Saarbrücker Straße 103, 66557 Illingen
- Smail Ali**, Maler und Lackierer, Stuckateur  
Zum Pavillon 8, 66687 Wadern
- Daniel Hilsenbrand**, Maler und Lackierer  
Lebacher Straße 56, 66113 Saarbrücken
- Marco Kolling**, Maler und Lackierer  
Kaiserstraße 53, 66578 Schiffweiler

### Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

#### EINTRAGUNGEN

- David Guthörl**  
Ritzelbergstraße 40, 66636 Tholey
- Kurt Zerdest**  
Hauptstraße 37b, 66589 Merchweiler
- Susanne Schmitz**,  
Am Großen Acker 7, 66424 Homburg
- Tobias SICKEL**  
Richard-Wagner-Straße 21, 66440 Blieskastel

## LÖSCHUNGEN

**Andrzej Kardas**

Im Brunnenfeld 3, 66706 Perl

**Martin Arnold**

Köhlerstraße 37, 66333 Völklingen

**Kurt Peter Heß**

Coburger Straße 12, 66606 St. Wendel

**Ion Ivanoiu**

Wendelinusstraße 52, 66822 Lebach

**Atanas Kirilov**

Kaiserstraße 235, 66133 Saarbrücken

**Stefan Dirk Löffler**

Lebacher Straße 1, 66564 Ottweiler

**MM Wohnbau GmbH**

Talstraße 33, 66424 Homburg

**Marcus Neumann**

Ober der Chaussee 72, 66709 Weiskirchen

**V & O Bau UG**

Im Altseiterstal 15, 66538 Neunkirchen

**Guido Heinrich**

Limbacher Straße 31, 66636 Tholey

## BGB-BASISZINSSATZ

Die Deutsche Bundesbank hat den sogenannten Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von 1,62 % auf 3,12 % angehoben. Damit gilt für alle Geldschulden aus Rechtsgeschäften, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2023 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 8,12 % (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für Geschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gilt für Entgeltforderungen hingegen ein Verzugszinssatz von 12,12 % (9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB). Entgeltforderungen sind solche Forderungen, die auf Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine Leistung gerichtet sind. Für Verträge auf Basis der VOB/B 2019 und älter gilt dasselbe (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 VOB/B).

### Verzugszinssätze BGB und VOB/B (Stand: Juli 2023)



BGB (Verträge ab dem 01.01.2002)		VOB/B 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002	
8,12 %	12,12 %	8,12 %	12,12 %
Basiszinssatz 3,12 % Seit 01.07.2023	Basiszinssatz 3,12 % Seit 01.07.2023	Basiszinssatz 3,12 % Seit 01.07.2023	Basiszinssatz 3,12 % Seit 01.07.2023
5 Prozentpunkte Bei Geschäften mit Verbrauchern	9 Prozentpunkte Bei Geschäften, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind und es um Entgeltforderungen geht	5 Prozentpunkte Bei Geschäften mit Verbrauchern	9 Prozentpunkte Bei Geschäften, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind und es um Entgeltforderungen geht
BGB § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247	BGB § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247	VOB/B § 16 Abs. 5 Nr. 3 S. 2	

© ZDB – Juli 2023 (cs)

## TOLL COLLECT VERÖFFENTLICHT CO<sub>2</sub>-EMISSIONS- KLASSENFINDER

Der Mautbetreiber Toll Collect hat den CO<sub>2</sub>-Emissionsklassenfinder auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Mit der für den 1. Dezember 2023 geplanten Änderungen der Mauttarife wird die Systematik der Ermittlung der fahrzeugbezogenen Mautsätze geändert. Jeder Lkw wird dann einer CO<sub>2</sub>-Klasse zugeordnet. Mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionsklassenfinder können Fahrzeughalter die CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse ihres Fahrzeugs selbstständig ermitteln. Wichtig: In eine günstigere CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse als 1 können grundsätzlich erst Fahrzeuge ab dem Baujahr 2019 fallen.

Für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse benötigt man die Zulassungsbescheinigung (ZB) des Fahrzeugs und die Kundeninformationen (Customer Information File (CIF)) oder die Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity (COC)).



# UMWELTSCHUTZ IST UNSERE BERUFUNG!

**JETZT  
BEWERBEN!  
MACH'S  
KLAR!**

evs.de/jobs



**SEINER BERUFUNG FOLGEN UND GLEICHZEITIG ETWAS FÜR DIE UMWELT TUN...**

Im Team des Entsorgungsverbandes Saar erwartet Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d).

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



# AUSLAUFEN DER SONDERREGELUNGEN ZUR STOFFPREISGLEITKLAUSEL ZUM 30. JUNI 2023 ...

## IM BUNDESHOCHBAU

### Fortbestand des Vordruckes 225a ohne Basiswert 1

Nachdem die vom Bundesbauministerium veröffentlichten Bundeserlasse zu Lieferengpässen und Preissteigerungen vor dem Hintergrund des Ukrainer Krieges zunächst bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurden, informiert das Bundesbauministerium nunmehr per Erlass darüber, dass vorbezeichneter Sonderregelungen zum 30. Juni 2023, mit Ausnahme des Formblattes 225a, auslaufen.

Ab dem 1. Juli 2023 gelten daher wieder die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 225 des VHB zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklausel. Demnach sind Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, wenn die 3 in Nr. 2.1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen (Preisveränderungen in besonderem Maße, langer Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Einbau sowie Stoffkosten in Höhe von mindestens einem Prozent der geschätzten Auftragssumme) vorliegen.

Außerdem wird in dem Erlass darüber informiert, dass die Vordrucke 141/141a und 145/145a sowie das Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel (redaktionell) angepasst werden, weil das Statistische Bundesamt die Fortschreibung der Fachserie 17 Reihe 2 eingestellt hat. Die Fortschreibung erfolgt jetzt über den „Statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ und über die Datenbank Genesis-Online. Vordrucke und Hinweisblatt werden daher in der geänderten Fassung verwendet.

Sollte kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar sein, kann auch ab dem 1. Juli 2023 das Formblatt 225a genutzt werden. Auf einen Basiswert 1 wird in diesem Fall verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im Formblatt 225a des bezugsschlagenden Angebots angegebenen Stoffpreis (Stoffkostenanteil der genannten Teilleistungen ohne Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Soweit von Bietern im Vergabeverfahren die Einbeziehung einer Stoff Preisgleitklauseln gefordert wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren.

Schließlich wird in dem Erlass nochmals darauf hingewiesen, dass die Änderung bestehender Verträge innerhalb der Grenzen von § 313 BGB oder § 58 BHO zulässig ist. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Weder ist in diesem Fall die Unterschreitung von 10 % Mehrkosten zumutbar noch ist die Überschreitung von 29 % Mehrkosten immer unzumutbar.

## IM BEREICH DER BUNDES-FERNSTRASSEN

### Fortbestand des Formblattes 145a ohne Basiswert 1

Vor dem Hintergrund des Ukrainer Krieges wurden seitens des Bundesverkehrsministeriums im März und Juni 2022 Bundeserlasse zu Lieferengpässen und Preissteigerungen veröffentlicht, welche zunächst bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurden. Nunmehr informierte das Bundesverkehrsministerium im Rahmen eines Erlasses vom 20. Juni 2023 darüber, dass vorbezeichnete Sonderregelungen zum 30. Juni 2023 mit Ausnahme des Vordrucks 145a (i.V.m. Vordruck 141a) auslaufen.

Ab dem 1. Juli 2023 sollen in neuen Ausschreibung nicht mehr obligatorisch Stoff Preisgleitklauseln vorgesehen werden. Für die im HVA B-StB vorgesehenen Stoffgruppen Asphalt, Baustahl, Betonstahl sowie Schutzplanken ist eine Aufnahme der Stoff Preisgleitklauseln weiterhin ohne Zustimmung durch das BMDV durch die Vergabestelle möglich. Für weitere Stoffgruppen bedarf es für die Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel im konkreten Einzelfall der Zustimmung des BMDV.

Wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist, kann auch ab dem 1. Juli 2023 der Vordruck 145a (i.V.m. Vordruck 141a) genutzt werden. Auf einen Basiswert 1 wird in diesem Fall verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den in Vordruck 145a des Zuschlagen Angebots angegebenen Stoffpreis (Stoffkostenanteil der genannten Teilleistungen ohne Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben.

Außerdem wird in dem Erlass darüber informiert, dass die Vordrucke 141/141a und 145/145a sowie das Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel (redaktionell) angepasst werden, weil das Statistische Bundesamt die Fortschreibung der Fachserie 17 Reihe 2 eingestellt hat. Die Fortschreibung erfolgt jetzt über den „Statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ und über die Datenbank Genesis-Online. Vordrucke und Hinweisblatt werden daher in der geänderten Fassung verwendet.

Soweit von Bietern im Vergabeverfahren die Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel gefordert wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren. Das BMDV stellt ferner klar, dass für Vergabeverfahren, bei denen die Auftragsbekanntmachung bis zum 30. Juni 2023 erfolgt, die in den vorigen Rundschreiben festgelegten Sonderregelungen zur Vereinbarung von Stoff Preisgleitklauseln fortgelten. Für Vergabeverfahren bei denen die Auftragsbekanntmachung hingegen ab dem 1. Juli 2023 erfolgt, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Vereinbarung von Stoff Preisgleitungen.

Schließlich wird in dem Erlass nochmals darauf hingewiesen, dass die Änderung bestehender Verträge innerhalb der Grenzen von § 313 BGB oder § 58 BHO zulässig ist. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Weder ist in jedem Fall die Unterschreitung von 10 % Mehrkosten zumutbar noch ist die Überschreitung von 29 % Mehrkosten immer unzumutbar.

## ÄNDERUNG DES BUNDES- FERNSTRASSENMAUT- GESETZES

Das Bundeskabinett hat am 14. Juni 2023 den Gesetzesentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften beschlossen. Das parlamentarische Verfahren kann damit beginnen!

Nach europäischen Vorgaben der sogenannten Eurovignetten-Richtlinie müssen Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse auf Bundesfernstraßen künftig grundsätzlich Maut entrichten. Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit Handwerkerfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 und 7,5 t von der Mautpflicht zu befreien. In dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der europäischen Vorgaben ist die von der Bauwirtschaft geforderter Handwerker Ausnahme nunmehr vorgesehen. Erfreulich ist dies umso mehr, da der ursprüngliche Entwurf der EU-Kommission keinerlei Ausnahmemöglichkeit für Handwerkerfahrzeuge vorgesehen hatte.

### Handwerkerausnahme

Von der Mautpflicht ausgenommen sind danach Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden. Im Ergebnis bleibt es damit wie bislang, das Handwerker Fahrzeug erst ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t der Mautpflicht unterfallen.

## NEUER ONLINE-SERVICE FÜR BEKANNTMACHUNGEN VON AUSSCHREIBUNGEN

Unter Leitung des Beschaffungsamtes des Bundesinnenministeriums (BMI) wurde mit [www.oeffentlichevergabe.de](http://www.oeffentlichevergabe.de) ein neuer Bekanntmachungsservice lanciert, der zur zentralen Plattform öffentlicher Ausschreibungen werden soll.

Erklärtes Ziel ist es, für Unternehmen den Aufwand bei Ausschreibungen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Perspektivisch sollen alle Bekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen dort zentral zugänglich gemacht werden. Auch die Bauwirtschaft hatte ihre Expertise in die Entwicklung eingebracht. Grund für die Schaffung des Angebots ist, dass bisher Auftragsbekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber auf vielen verschiedenen Plattformen veröffentlicht werden. Der Service bietet umfangreiche Funktionen für eine individuelle Suche. Mit der Anmeldung über ein Elster-Unternehmenskonto besteht die Möglichkeit, sich Bekanntmachungen sowie Suchvorlagen zu merken und diese weiterzuleiten. Der Bestand wird sukzessive mit gekoppelten Vergabeplattformen des Bundes und der Länder erweitert. Angesichts des Funktionsumfangs und der beabsichtigten Erweiterung der Datenbasis soll die Plattform Service. Bund.de perspektivisch nicht mehr benötigt werden.

Ihr Partner für Vermietung &  
Dienstleistung rund um den Kran.



**BBL  
CRANES**

**BBL  
Mietservice**

Ihr Komplettanbieter rund um  
Baumaschinen und Nutzfahrzeuge



# WE ARE SOLAR

Mit dem DEG PV-Komplettsystem bieten wir unseren Kunden ein optimal aufeinander abgestimmtes und individuell erweiterbares Komponenten-Paket inklusive der Planungsleistung. Lassen Sie sich beraten und werden Sie Solar-dachpartner der DEG St. Ingbert!

**QR SCANNEN UND  
MEHR ERFAHREN:  
[deg-dach.de/solar](https://deg-dach.de/solar)**



**DEG ST. INGBERT  
OTTO-KAISER-STRASSE 10  
66386 ST. INGBERT · FON 06894.9533-0**

### ENERGIE- UND CO<sub>2</sub>-BILANZ AB SOFORT ONLINE

In der Energiebilanz werden das Aufkommen und die Verwendung von Energieträgern im Saarland für jeweils ein Jahr nachgewiesen. Sie ist in drei Hauptteile untergliedert, nämlich in die Primärenergiebilanz, die Umwandlungsbilanz und in den Endenergieverbrauch.

Mit Hilfe der vom Umweltbundesamt ermittelten brennstoffspezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren wurde aus der Energiebilanz eine CO<sub>2</sub>-Bilanz abgeleitet.

Das Statistische Landesamt Saarland veröffentlichte mit Bilanzjahr 2001 erstmals eine CO<sub>2</sub>-Bilanz nach einer im Länderarbeitskreis Energiebilanzen abgestimmten Methodik. Den Berechnungen der energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen liegt die jeweilige Energiebilanz zu Grunde. Dabei werden die vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten spezifischen auf den Heizwert eines Energieträgers bezogenen CO<sub>2</sub>-Faktoren mit den einzelnen Energieträgern und Einsatzbereichen multipliziert.

In die Berechnung werden ausschließlich fossile Energieträger (Kohle, Gas, Mineralöl und deren kohlenstoffhaltige Produkte) einbezogen. Erneuerbare Energieträger sowie die ausschließlich nichtenergetisch verwendeten „andere Steinkohleprodukte“ (Kohlenwertstoffe) finden keine Berücksichtigung.

Weitere Eckdaten sind unter [www.lak-energiebilanzen.de](http://www.lak-energiebilanzen.de) veröffentlicht.

Die Bilanz ist auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes Saarland abrufbar.

### „EXPERTENTEAM NACHHALTIGKEIT“

Am 3. Juli 2023 hat Petra Berg, Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz erneut das „Expert:innenteam Nachhaltigkeit“ berufen. Dieses soll die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie unterstützen sowie zur fachlichen Beratung der Landesregierung beitragen.

Die Themen der Saarländischen Bauwirtschaft werden durch Hans-Ulrich Thalhofer in diesem Expertenteam vertreten.



## DURCHBRUCH FÜR AMBITIO- NIERTEN AUSBAU DER ERNEU- ERBAREN ENERGIEN IN DER EU

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 16. Juni im Ausschuss der ständigen Vertreter einer umfassenden Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED) zugestimmt. Das europäische Ziel für erneuerbare Energien wird damit von bisher 32% auf 45% in 2030 deutlich angehoben. Das bedeutet, eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien gegenüber dem erreichten Stand in 2021 von knapp 22%.

Dies ist ein großer Erfolg für den Ausbau der Erneuerbaren: Der vorgesehene Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030 wird damit ungefähr verdoppelt. Für die neuen Ziele werden in der EU jedes Jahr mehr als 100 GW an neuen Windrädern und Solaranlagen installiert. Für Deutschland heißt das, dass die in 2022 stark erhöhten Ausbauziele für Wind- und Solarenergie durch europäische Vorgaben untermauert und verbindlich werden. Die höheren EU-Ziele bilden außerdem den Rahmen für weitergehende Maßnahmen und Ziele in der EU, beispielsweise die Solarstrategie der EU, die ungefähr eine Verdreifachung der PV-Kapazität bis 2030 auf 600 GW vorsieht.

Die Einigung ermöglicht darüber hinaus den Durchbruch der erneuerbaren Energien künftig auch in anderen Sektoren als dem Stromsektor. Im Wärmesektor, im Verkehr und in der Industrie gelten jetzt in jedem einzelnen Land verbindliche Ziele für die Nutzung der erneuerbaren Energien. Der Umstieg auf erneuerbare Energien in allen Sektoren wird europäisch verpflichtend. Alleine in Deutschland muss beispielsweise in 2030 die Industrie in großem Umfang Wasserstoff aus erneuerbaren Energien nutzen, rund 20-25 TWh. Damit die Ziele auch in Maßnahmen umgesetzt werden, drohen Vertragsverletzungsverfahren, wenn ein Land seine Sektorziele nicht einhält.

Zusätzlich werden Genehmigungsverfahren deutlich und dauerhaft beschleunigt. Dafür werden unter anderem konkrete Fristen festgelegt: Genehmigungsprozess für neue Erneuerbaren-Projekte in bestimmten Gebieten dürfen nicht mehr länger als 12 Monate dauern. Wichtig ist zudem, dass auch weiterhin keine Anrechnung von Wasserstoff aus Atomstrom auf EU-Ziele stattfindet – die RED rechnet ausschließlich erneuerbare Energien auf die Ziele an.

## VIER TONNEN MEHR

### EU-Kommission will schwerere Lkw erlauben

Lastwagen dürfen nach einem Vorschlag der Europäischen Kommission schwerer werden, wenn sie klimafreundlich sind. So wolle man die zulässige Gesamtlast von Lkw um vier Tonnen erhöhen, wenn sie emissionsfrei seien, teilte die EU-Kommission mit. Damit sollen stärkere Anreize geschaffen werden, klimafreundlichere Technologien bei Lkw einzusetzen. Diese neigen laut der Brüsseler Behörde dazu, das Gewicht eines Fahrzeugs zu erhöhen. Der Verband der Automobilindustrie (VDA) begrüßte die Entscheidung der Kommission: Größere und schwerere Fahrzeuge böten Potenziale, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehr zu reduzieren. „Zwei Lang-Lkw-Fahrten ersetzen drei Fahrten mit herkömmlichen Lkw“, sagte ein VDA-Sprecher. Dabei würden Straßen durch schwere Fahrzeuge nicht zwangsläufig mehr geschädigt als durch Leichtere. „Straßenschäden werden in erster Linie durch die Achslasten und nicht durch das Gesamtgewicht der Lkw verursacht.“

## KLIMASCHUTZGESETZ SAARLAND

Der Landtag hat das saarländische Klimaschutzgesetz verabschiedet. Demnach soll das Saarland bis 2045 CO<sub>2</sub>-neutral werden, bis 2030 sollen mindestens 55 Prozent der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 eingespart werden. In einem nächsten Schritt soll

ein Klimaschutzkonzept mit konkreten Maßnahmen, Umsetzungs- und Finanzierungsplänen erarbeitet werden. Die saarländische Bauwirtschaft wird bei der Umsetzung der Maßnahmen eine zentrale Rolle einnehmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Die Ausführung von Klimaschutzmaßnahmen an Gebäuden aber auch die Sanierung und der Bau von neuer Infrastruktur werden zentrale Bausteine sein. Dabei ist darauf zu achten, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, um eine angemessene und notwendige Bautätigkeit zur Erreichung der Klimaschutzziele zu erreichen.

## WIE SIEHT DIE BAUSTELLE 2045 AUS?

Die Klimaschutzziele sind gesetzt: Bis 2045 will Deutschland klimaneutral sein. Dies gilt auch für das Bauen. Die „Baustelle 2045“ beginnt und endet dabei aber nicht am Bauzaun. Bauunternehmen setzen um, was andere geplant haben. Sie nutzen Materialien, die im In- und Ausland produziert worden sind. Und sie bewegen sich in einem streng regulierten Rechtsrahmen, der von Kommunen, Bundesländern und dem Bund vorgegeben wird – mit teilweise unterschiedlichen Ausprägungen und politischen Interessen. Klimaverträgliches Bauen kann deshalb nur in Kooperation aller Beteiligten gelingen.

Die BAUINDUSTRIE hat deshalb gemeinsam mit dem VDMA Baumaschinen und Baustoffanlagen das Fraunhofer-Institut beauftragt, eine Roadmap für den Weg zur klimaneutralen „Baustelle 2045“ zu erstellen. Sie benennt und sortiert notwendige Maßnahmen, zeigt Wechselwirkungen auf und ordnet Verantwortlichkeiten mit entsprechenden Zeitplänen zu: Von der Projektausschreibung und -vergabe, über das technische Regelwerk, Forschung und Entwicklung, den Baumaschinenfuhrpark, notwendige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zum zirkulären Bauen.

Interessierte erhalten die digitale Version der Roadmap-Baustelle auf Anfrage bei der AGV Bau Saar-Geschäftsstelle (Tel. 0681 3892521).

**Ansprechpartner:**

**Dipl.-Ing. (FH)**  
**Hans-Ulrich Thalsofer,**  
Tel. 0681 3892529  
Mail: u.thalsofer@bau-saar.de



## REGIONALE BAUHOLZLIEFERKETTE FÜR DAS SAARLAND

### Fachexkursion vom Wald zum Werkstück

Über 30 Teilnehmer aus der Bau- und Forstwirtschaft aber auch Planer und Vertreter von Ministerien aus dem Saarland und Rheinland-Pfalz nahmen an der Fachexkursion teil. Erste Station war die Waldarbeiterschule in Eppelborn. Dort wurden von Sebastian Erfurt (SaarForst Landesbetrieb), Dr. Hubertus Lehnhausen (ANW-Saar) und Karsten Bach (BUND) die aktuellen Bedingungen des Holzmarktes, die zukünftigen Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft im klimatischen Zeitenwandel und die Einordnung des Holzbaus in die aktuellen Regularien im Saarland dargestellt.

Die zweite Station war das Sägewerk Rettenmeier Holzindustrie in Ramstein. Hier konnten die Teilnehmer vieles über die nachhaltige Nutzung des Rohstoffes Holz sowie die neuesten Entwicklungen und Produkte erfahren. In einer Werksführung wurden die hochmodernen Abläufe im größten Sägewerk der Region dargestellt.

Die dritte Station war der Holzverarbeitungsbetrieb ctech in Kaiserslautern. Hier konnten die Teilnehmer erfahren, was aktuell mit modernster Technik im modularen Holzbau möglich ist. Neben dem modularen Holzbau und dem effizienten Einsatz der Materialien beschäftigt man sich auch mit der Kombination verschiedener Baumaterialien und der Verarbeitung anderer Baumarten, um auf die Klimaveränderungen der kommenden Jahre vorbereitet zu sein.

## NATÜRLICHER KLIMASCHUTZ IN UNTERNEHMEN

Das Bundesumweltministerium (BMUV) und die KfW fördern künftig Unternehmen dabei, auf Betriebsgeländen naturnahe Grünflächen und Kleingewässer zu schaffen, Flächen zu entsiegeln und zu renaturieren, Bäume zu pflanzen, Gebäude zu begrünen und lokal ein Niederschlagsmanagement durchzuführen. Für die Förderung im KfW-Umweltprogramm stellt das Bundesumweltministerium jährlich bis zu 50 Millionen Euro aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) bereit. Für das Förderangebot können sich gewerbliche Unternehmen ab dem 15. Juli bewerben.

Das neue Förderangebot im KfW-Umweltprogramm hilft gewerblichen Unternehmen, natürliche Maßnahmen für Klimaschutz umzusetzen und die grüne Infrastruktur auf dem Betriebsgelände zu stärken. Gefördert werden u.a. die

- Schaffung und Renaturierung naturnaher Ökosysteme,
- Pflanzung und Verbesserung der Standortbedingungen von Bäumen,
- Entsigelung und Renaturierung von Flächen,
- Begrünung von Dächern und Fassaden sowie
- ein dezentrales Niederschlagsmanagement und die Grauwassernutzung.

Informationen zu dem Förderangebot „Maßnahmen für natürlichen Klimaschutz in Unternehmen“ im KfW-Umweltprogramm sowie die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der KfW: <https://www.kfw.de/240>.

## ERWEITERTES KMU-FÖRDERANGEBOT FÜR NACHHALTIGE INVESTITIONEN

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die KfW unterstützen ab 01.07.2023 die kleinen und mittelgroßen Unternehmen in Deutschland bei der Finanzierung von nachhaltigen und klimafreundlichen Maßnahmen durch das neue Förderangebot „Grünes ERP-Globaldarlehen Leasing“. Gefördert werden Investitionen in Leasing-finanzierte bewegliche Güter wie z.B. Anlagen, Maschinen sowie Nutz- und Dienstfahrzeuge, die sich an den jeweils gültigen technischen Mindestanforderungen der EU-Taxonomie oder an den KfW-Standards für Energieeffizienz orientieren. Die KfW stellt hierfür zunächst bis zu 500 Mio. EUR pro Jahr bereit.

H

HOLZHAUSER

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

**Holzhauser GmbH Baumaschinen**  
Krebsweilerer Straße 1  
55606 Kirn  
Tel. 0 67 52 / 50 05-0  
mail@holzhauser.info

**Niederlassung Trier**  
Auf Bowerl 5  
54340 Bekond  
Tel. 0 65 02 / 9 30 73-0

**Niederlassung Illingen**  
Am Umspannwerk 3  
66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 / 9 42 72-0

**Niederlassung Mainz**  
Uwe-Zeidler-Ring 4  
55294 Bodenheim  
Tel. 0151 / 53 855 506

**Niederlassung Saarbrücken**  
Am Güterbahnhof 3  
66128 Saarbrücken  
Tel. 06 81 / 9 70 45-0

**Niederlassung Kaiserslautern**  
Kaiserstr. 161  
66862 Kindsbach  
Tel. 06 31 / 9 83 07





www. .info

# RECHT

## ARBEITSRECHT

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

#### 1. Gender Pay Gap

(Gender Pay Gap 2022: Frauen verdienen pro Stunde 18 % weniger als Männer)

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Februar 2023, Az.: 8 AZR 450/21

In vorgenanntem Fall zog die Arbeitnehmerin bis vor das Bundesarbeitsgericht, um ihren Anspruch auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit durchzusetzen.

Der Arbeitgeber zahlte dem männlichen Kollegen ein höheres Entgelt und begründete dies mit dem besseren Verhandlungsgeschick bei Einstellung und im Laufe des Arbeitsverhältnisses.

Zu Unrecht, so das Bundesarbeitsgericht.

Verdienstunterschiede seien nicht allein durch eine geschickt geführte Verhandlung begründbar, wenn die Arbeitsleistung im Übrigen identisch sei.

Der Arbeitgeber musste die Differenz nachzahlen.

#### 2. Das Hin- und Her mit der Verjährung von Urlaubsansprüchen

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31. Januar 2023, Az.: 9 AZR 456/ 20

Richtig ist, dass das BAG mit Urteil vom 20.12.2022 (Az.: 9 AZR 266/ 20) entschied, dass Urlaub in einem bestehenden Arbeitsverhältnis nicht verjähren kann, wenn der Arbeitgeber seiner Informations- und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Aber Achtung:

Mit der Entscheidung vom 31.01.2023 stellte das BAG klar, dass für Urlaubsabgeltungsansprüche (also die Ansprüche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) weiterhin eine dreijährige Verjährungsfrist gelte, unabhängig von erfüllten Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers.

Begründet wurde dies damit, dass der

Abgeltungsanspruch einen finanziellen Ausgleich darstelle und somit eben gerade nicht mehr der Erholung diene. Zudem sei mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses die „strukturelle“ Unterlegenheit und damit einhergehende Schutzbedürftigkeit beendet.

#### 3. Anwendbarkeit tarifvertraglicher Ausschlussfristen auf den Urlaubsabgeltungsanspruch

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31. Januar 2023, Az.: 9 AZR 244/ 20

Eine weitere wichtige Klarstellung erfolgte ebenso im Januar 2023, als das Bundesarbeitsgericht klarstellte, dass – unabhängig von der Erfüllung der Hinweispflicht – die tariflichen Ausschlussfristen auf den Urlaubsabgeltungsanspruch anwendbar seien.

Begründet wurde dies – entsprechend der in dieser Thematik durchweg gefahrenen Linie – damit, dass der Zweck „Erholung“ ohnehin nicht mehr erreicht werden könne, und der rein auf finanzielle Kompensation gerichtete Anspruch, wie die übrigen Ansprüche ebenso, der tariflichen Ausschlussfrist unterfallen würden.

#### 4. Wer trägt die Darlegungslast, wenn es um Folgeerkrankungen geht?

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.01.2023, Az.: 5 AZR 93/ 22

Jeder kennt den Grundsatz, dass der Arbeitnehmer im Krankheitsfall für längstens sechs Wochen Entgeltfortzahlung erhält.

Ist der Arbeitnehmer aufgrund derselben



## Verwirrende Zeiten brauchen klare Finanzen.

**Behalten Sie Ihre  
finanziellen Ziele im  
Blick. Wir unterstützen  
Sie dabei.**

Mehr auf [sparkasse.de/mehr-als-geld](https://sparkasse.de/mehr-als-geld)

 **Finanzgruppe**

Sparkassen SaarLB LBS  
SAARLAND Versicherungen

**Weil's um mehr als Geld geht.**

Krankheit erneut arbeitsunfähig, erhält er keine weitere Entgeltfortzahlung, es sei denn der Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit wegen dieser Krankheit lag mindestens 12 Monate zurück.

Im Streitfall muss der Arbeitgeber beweisen, dass es sich um dieselbe Krankheit handelt.

Da dieser jedoch nur die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne Angaben von Krankheiten erhält, fällt ihm dies verständlicherweise äußerst schwer; er ist zwingend auf Informationen des Arbeitnehmers angewiesen.

Laut BAG gelte in diesen Fällen eine abgestufte Darlegungslast.

Der Arbeitnehmer müsse seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen samt Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit darlegen und die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden.

Zwar stelle dies einen Eingriff in diverse Grundrechte des Arbeitnehmers da, welche jedoch vor dem Hintergrund der Ermittlung des Sachverhalts und eines fairen gerichtlichen Verfahrens gerechtfertigt seien.

## 5. Keine Rückzahlungsklausel für Provisionen

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.06.2023, Az.: 1 AZR 265/ 22

Aufgrund des Fachkräftemangels wird teilweise auf sog. „Headhunter“ zurückgegriffen, welche die Vermittlung von Personal übernehmen und dafür Provisionen verlangen.

In oben genanntem Fall lief dies genau so ab; jedoch verblieb der Arbeitnehmer nicht lange in dem Unternehmen.

Wie bei den bekannten Rückzahlungsvereinbarungen für Fortbildungskosten, verpflichtete der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei vorzeitigem, „anlasslosem“ Ausscheiden aus dem Unternehmen zur Kostenübernahme der „umsonst“ aufgewandten Vermittlerkosten.

Zu Unrecht, so das Bundesarbeitsgericht.

Der Arbeitnehmer profitiere – anders als bei der Übernahme der Fortbildungskosten – nicht von der arbeitgeberseitig gezahlten Provision.

Zudem schränke es ihn zu Unrecht in seiner Berufsfreiheit ein und stelle eine unangemessene Benachteiligung dar.

Aufgrund der unwirksamen Rückzahlungsvereinbarung konnte der Arbeitgeber keine Erstattung verlangen.

## 6. Fristlose Kündigung aufgrund verbaler Belästigung

Arbeitsgericht Elmshorn, Urteil vom 26.04.2023, Az.: 3 Ca 1501 e/22

Im hiesigen Fall fand eine Weihnachtsfeier statt, bei der eine Mitarbeiterin den Erwerb eines Geschenkes für den Chef organisierte.

Als die Mitarbeiterin bei einem der Kollegen den Anteil von 10,00 Euro einsammeln wollte beleidigte dieser, der einen 50- Euro Schein in der Hand hielt, in Anwesenheit weiterer Kollegen, die Kollegin auf derbste, sexistische und herabwürdigende Weise.

Die im Anschluss erfolgte außerordentlich fristlose Kündigung wurde für rechtswirksam erklärt.

Laut Arbeitsgericht sei die Würde der betreffenden Person derart verletzt

worden, dass es keiner vorherigen Abmahnung bedurfte. Die Aussage sei als schwerste sexuelle Belästigung und Beleidigung zu werten, welche einen wichtigen Grund darstelle und zweifelsohne ein weiteres Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar mache.

## 7. Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.06.2023, Az.: 2 AZR 296/22

In vorliegendem Rechtsstreit kassierte ein Arbeitnehmer Lohn für Arbeitszeiten, welche er nie erbracht hatte; als Konsequenz folgte die Kündigung.

Zum Beweis konnte ein Video vorgelegt werden, welches den Arbeitnehmer beim vorzeitigem Verlassen des Geländes zeigte.

Der Arbeitnehmer widersprach der Verwertung des Videos und verwies unter anderem auf die Datenschutz- Grundverordnung.

Ohne Erfolg!

Das Bundesarbeitsgericht betonte, dass Datenschutz kein Täterschutz sein könne.

Ein möglicher Datenschutzverstoß führe nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot; schon gar nicht, wenn es sich offenbar um ein vorsätzliches Fehlverhalten handele.

Hier komme es auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an.

Dabei komme es dem Arbeitgeber insbesondere zugute, dass er mittels Beschilderung auf die Videoaufzeichnung hingewiesen habe.



**Mehr als 35 Jahre  
Erfahrung im  
Projektgeschäft!**

**Ihr Partner für Schalungslösungen**  
VERMIETUNG - VERKAUF - SERVICE  
**Hoch-/Tiefbau - Ingenieur-/Industriebau**

**HSB Schalung GmbH**  
Mathias-Erzberger-Str. 9 - 11, 66806 Ensdorf  
Tel. 06831 9567-15 - E-Mail: info@hsb-schalung.de



[www.hsb-schalung.de](http://www.hsb-schalung.de)



## **FERIENARBEIT VON SCHÜLERN UND STUDENTEN AUF DEM BAU**

Vor allem in der Ferienzeit verdienen sich Schüler und Studenten gerne etwas hinzu und nutzen die Möglichkeit, um erste Einblicke in die Arbeiten auf dem Bau zu bekommen.

Hierbei sind jedoch verschiedene Punkte zu beachten, die Sie unbedingt einhalten sollten.

Schließen Sie den Arbeitsvertrag immer schriftlich, und halten Sie die Dauer, die Art der Tätigkeit, den Lohn sowie weitere (Vor-) Beschäftigungen fest. Schließen Sie das Arbeitsverhältnis bestenfalls befristet ab (Achtung: Ein befristetes Arbeitsverhältnis muss – um wirksam vereinbart worden zu sein - sogar zwingend schriftlich vereinbart werden.)

Aufgrund der Befristung endet das Arbeitsverhältnis automatisch und bedarf keiner Kündigung.

Da befristete Arbeitsverträge grundsätzlich nur außerordentlich kündbar sind, sollten Sie sich die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung ausdrücklich im Arbeitsvertrag vorbehalten.

### **Für unter 14-Jährige gilt ein Beschäftigungsverbot.**

Schüler im Alter zwischen 15- 18 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht (lassen Sie sich die Schülereigenschaft durch eine Schulbesuchsbescheinigung nachweisen) unterliegen, dürfen in den Ferien

bis zu 4 Wochen pro Jahr arbeiten; ab 18 Jahren uneingeschränkt.

### **Ist der Ferienjobber unter 18 Jahren, lassen Sie die Eltern mitunterzeichnen.**

Eine Bezahlung nach Tarif ist nur zwingend, wenn beiderseitige Tarifbindung besteht, sich im Arbeitsvertrag eine Bezugnahmeklausel befindet, oder der Tarifvertrag auch für Aushilfskräfte für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Im Übrigen können sie die Höhe des Entgelts frei festlegen, wobei das Mindestlohngesetz zu beachten ist.

### **Seit dem 01.10.2022 haben volljährige Schüler und Schulabgänger einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 12,00 Euro.**

Ungelernte gewerbliche Arbeitnehmer – unabhängig von der Vollendung des 18. Lebensjahres - haben einen Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn in Höhe von 12, 85 Euro. (Für Fachkräfte beträgt der tarifliche Mindestlohn 15,70 Euro).

### **Beachten Sie, dass auch Aushilfskräfte einen Anspruch auf Urlaub haben.**

Dieser richtet sich – im Falle der Anwendbarkeit – nach den einschlägigen Tarifverträgen; im Übrigen nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Da die Ferienarbeiter aufgrund der meist

nur kurzen Beschäftigungsdauer keinen Urlaub nehmen, können sie am Ende der Arbeitsverhältnisses Urlaubsabgeltung verlangen.

### **Die Ruhepausen richten sich nach § 11 ArbSchG.**

Dieser besagt, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 – 6 Stunden mindestens 30 Minuten, und bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten Ruhepause zu gewähren sind. Die Unterbrechung der Arbeit muss dabei mindestens 15 Minuten betragen.

Eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden (im Zeitraum zwischen 06 bis 20 Uhr) darf nicht überschritten werden. Auf 5 Arbeitstage müssen zwingend 2 freie Tage folgen.

Die Ferienarbeiter haben einen Anspruch auf Feiertagslohnfortzahlung, sollte die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag ausfallen.

Nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses besteht nach den gesetzlichen Regelungen ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wobei sich aus Tarifverträgen abweichende Regelungen ergeben können.

Unter Arbeitsschutzgesichtspunkten ist zu beachten, dass Arbeitnehmer unter 18 Jahren keine Akkordarbeit oder Arbeit mit gesteigertem Tempo zur Erzielung eines höheren Entgelts leisten dürfen.

Führen die Schüler im Baubetrieb gewerbliche Tätigkeiten aus, sind sie der SOKA- BAU zu melden und Beiträge für sie abzuführen.

Immens wichtig ist die Anmeldung bei der BG BAU und die damit einhergehende Unfallversicherung, welche auch den Weg zur Arbeitsstätte hin und zurück umfasst.

Wie alle anderen Arbeitnehmer auch, sind auch Ferienjobber lohnsteuerpflichtig.

Allerdings sind Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen während der Ferienarbeit generell sozialversicherungsfrei.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Rechtsabteilung des AGV Bau Saar (RAin Janina Gehm, Tel. 0681 3892528 oder j.gehm@bau-saar.de).

Foto: © Armon, fotolia

# RECHT

## VERTRAGS- UND VERGABEWESEN

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

#### 1. Bedenkenanmeldung auch gegenüber Profis!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 2.12.2022, Az. 22 U 113 / 22

Im vorliegenden Fall wurde ein Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen eines BGB Vertrages mit der Ausführung von Rohbauarbeiten beauftragt. Mittels des Systems „duo therm“ (zwei EPS-Platten, welche untereinander verbunden sind und zur Herstellung von Wänden mit Beton befüllt werden) sollten die Wände hergestellt werden. Nach Ausführung zeigten sich in den Wänden jedoch Hohllagen und Gefügestörungen (Betonnesten), welche sich wiederum negativ auf die Standsicherheit auswirken können. Eine entsprechende Mängelbeseitigungsaufforderung lehnte der Auftragnehmer zurück. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass das auftraggebende Unternehmen ebenfalls in der Baubranche tätig sei und als Profi bezeichnet werden könne, weshalb es nicht besonders aufzuklären gewesen sei. Der Auftraggeber seinerseits teilte diese Auffassung nicht, hat die Mängel im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen und verlangt nunmehr vom Auftragnehmer die entsprechenden Kosten.

Das OLG Düsseldorf teilt die Auffassung des Auftraggebers. Es führt aus, der Auftragnehmer sei seiner Hinweispflicht nicht ausreichend nachgekommen. Hierzu wäre es erforderlich gewesen dem Auftraggeber den Sachverhalt konkret zu beschreiben, die Gefahren die sich durch die geplante Ausführung verwirklichen können auszuführen und gleichzeitig darzulegen, welche möglichen Schäden drohen können. Lediglich das Benennen von Warnhinweisen reiche nicht aus. Der Einwand des Auftragnehmers, es handele sich bei dem Auftraggeber um einen in der Baubranche tätigen Profi, der nicht ausführlich aufzuklären sei, sei unbeachtlich. Ausweislich der Ausführungen des OLG ist gegenüber jedermann auch gegenüber professionellen Auftraggebern, auch wenn sie ebenfalls in der Baubranche tätig sind, entsprechend dieser Hinweise vollumfänglich aufzuklären.

Auch diese Entscheidung zeigt wieder einmal, dass ein lapidarer Hinweis im Hinblick auf eine mögliche Schadensentwicklung, sei es nun gegenüber einem Verbraucher oder sogar einem professionellen Bauunternehmen, nicht ausreichend ist. Es empfiehlt sich daher in jedem Fall seine Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Schadensentwicklung gegenüber dem Auftraggeber sowohl konkret als auch verständlich und vor allem nachweisbar zu äußern!

#### 2. Mangelfreiheit auch wenn sich die Regeln der Technik ändern?

OLG Dresden, Urteil vom 16.8.2022, Az. 14 U 1140 / 20

Die Vertragsparteien schlossen einen VOB-Vertrag über die Sanierung eines alten Trockenschuppens. Im Rahmen der Sanierungsarbeiten wurde die Verlegung einer neuen Dachschalung ebenfalls mit beauftragt. Weitergehende Vereinbarungen zur Art der Dachsanierung wurden zwischen den Parteien nicht getroffen. Nach Fertigstellung der Arbei-

ten zahlte der Auftraggeber nicht und kündigte vielmehr den Vertrag. Er ist der Auffassung, dass die fertig gestellten Arbeiten nicht der geltenden Flachdachrichtlinie sowie der einschlägigen DIN 18531 entsprechen. Diese Auffassung teilt der Auftragnehmer nicht. Er führt aus, dass die vom Auftraggeber nunmehr benannten Regelungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht gegolten haben und die von ihm gewählte Ausführungsart für die Nutzung des Schuppens nicht zu beanstanden sei. Dies bestätigte auch ein vom Gericht bestellter Sachverständiger.

Auch das OLG Dresden teilt die Auffassung des Auftragnehmers und hält seine Ausführungsart für mangelfrei. Insbesondere führte es aus, dass der maßgebliche Zeitpunkt, zur Feststellung der Mangelfreiheit eines Werkes die Abnahme sei. Wenngleich auch der einschlägigen DIN 18531 grundsätzlich keine Rechtsnormqualität zukommt, liegt jedoch die Vermutung nahe, dass sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergibt. Es steht dem Auftragnehmer jedoch frei, zu widerlegen, dass die entsprechende DIN im jeweiligen Einzelfall ausnahmsweise nicht maßgeblich ist. Hierfür trägt der Auftragnehmer die Beweislast. Durch die Ausführungen des vom Gericht bestellten Sachverständigen, wonach die Dachschalungsarbeiten im Hinblick auf die geplante Nutzung ökonomisch, technisch und konstruktiv richtig und somit nicht zu beanstanden seien, ist der Auftragnehmer dieser Beweis geglückt.

#### 3. Folgen einer mündlichen Auftraggeber Kündigung im VOB-Vertrag

OLG Schleswig, Beschluss vom 10.11.2021, Az. 12 U 159 / 20

Die Parteien schlossen einen VOB-Vertrag über die Verkleidung einer Hausfassade mit Paneelen. Hinsichtlich der beabsichtigten Ausführungsart meldete der Auftragnehmer noch vor Beginn der



Ihr Partner für Tief- und Straßenbaustoffe  
Hochbau, Betonfertigteile - Decken  
Garten- und Landschaftsbau  
Verkaufsagentur für Bitumen-Mischgut, Schüttgüter und Entsorgung

66763 Dillingen, Hemmersdorfer Str. 14  
Tel.: 06831 / 97 32-0 - Fax: 06831 / 97 32 99  
www.bms-baustoffe.de - E-Mail: info@bms-baustoffe.de



Bürogebäude Neodigital St. Ingbert, Foto: OBG Gruppe GmbH

Arbeiten Bedenken an. Er befürchtete Probleme wegen der Haftzugfestigkeit der Fassade und lehnte dementsprechend eine diesbezügliche Haftung ab. Um die Arbeiten dennoch ausführen zu können, schlug er eine alternative Ausführungsart vor, die jedoch ihrerseits mehr-vergütungspflichtig wäre. Der Auftraggeber teilte die Bedenken des Auftragnehmers jedoch nicht und kündigte seinerseits den geschlossenen Vertrag mündlich. Dies wiederum bestätigte der Auftragnehmer schriftlich und forderte vom Auftraggeber eine Vergütung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B. Der Auftraggeber jedoch vergab den Auftrag anderweitig.

Wenngleich auch die mündlich ausgesprochene Kündigung aufgrund des Schriftformerfordernisses nach § 8 Abs. 6 VOB/B unwirksam ist, so deutet das OLG diese aufgrund der Umstände des Falles in eine einvernehmliche Vertragsaufhebung um und spricht dem Auftragnehmer die geforderte Vergütung zu. Hintergrund dessen ist, dass der Auftraggeber der Kündigungsbestätigung des Auftragnehmers nicht widersprochen hat und sich hinsichtlich der Auftragsvergabe bereits nach Alternativen umgesehen sowie den Auftrag letztlich auch anderweitig vergeben hat. Da sich im Ergebnis die Kündigungsfolgen auch bei einer Aufhebung nach §§ 8, 9 VOB/B richten, ist der Auftragnehmer so zu stellen, als hätte der Auftraggeber ohne Kündigungsgrund gekündigt.

#### **4. Ausschluss unzulässig, wenn Rückschluss auf Bieter möglich!**

VK Sachsen, Beschluss vom 13.3.2023 , Az. 1/SVK/034-22

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, bei der die Angebote ausschließlich in Textform auf Basis des Formblattes 213 einzureichen waren, wurden Bauleistungen ausgeschrieben. Bieter A beteiligte sich an der Ausschreibung, füllte jedoch das Formblatt nicht vollständig aus und ließ die Zeile Name und Anschrift des Bieters offen. Gleichzeitig wurde auch Seite 3 des Formblattes, auf dem sich unter anderem die Langfassung des Leistungsverzeichnisses und die Unterschriftenzeile befindet, nicht mit hochgeladen. Vor diesem Hintergrund wurde das Angebot ausgeschlossen. Hiergegen wehrt sich A in einem Nachprüfungsverfahren.

Die Vergabekammer stellt sich auf die Seite des A und kommt zu dem Ergebnis, dass sein Angebot im vorliegenden Fall nicht hätte ausgeschlossen werden dürfen. Sie führt aus, dass die Identität des Bieters über die Kontaktdaten sowie Qualifikationsnummer durchaus ermittelbar gewesen wäre. Hierdurch könne das Angebot des A auch ohne vollständiges Ausfüllen des Betroffenen Formblattes zugeordnet werden. Nicht zuletzt auch wegen seiner Identifizierung über die Vergabeplattform, bei der er sich registriert hat. Die ausschreibende Stelle hätte auch die Möglichkeit gehabt die fehlende Seite 3 nachzufordern. Da das Angebot auch lediglich in elektronischer

Form abgegeben werden sollte, war ein Abschluss des Angebots über die Nachbildung des Namens nicht erforderlich.

Wenngleich die Vergabekammer dem Bieter im vorliegenden Fall auch Recht gab, so möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handelte, die nicht automatisch auf eine Vielzahl anderer Fälle übertragbar ist.

#### **5. Präqualifikation entbindet nicht vom Eignungsnachweis!**

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2023, Az. 1 VK 55 / 22

Im vorliegenden Fall schrieb ein Auftraggeber europaweit die Errichtung eines Bürogebäudes in Holz-Hybridbauweise aus. Lediglich der Preis stellte das Zuschlagskriterium dar. Entsprechende Referenzobjekte sind zum Zwecke des Nachweises der Leistungsfähigkeit erforderlich. Über die Präqualifikationsliste ist ein entsprechender Nachweis der Leistungsfähigkeit ebenfalls möglich. Bieter B wird wegen fehlender Eignung von der Vergabe ausgeschlossen. Hiergegen wendet er sich im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens.

Die Vergabekammer stellt sich jedoch auf die Seite der ausschreibenden Stelle, wonach das Angebot des B tatsächlich auszuschließen war. Im Rahmen ihrer Ausführungen macht sie entsprechend der hierzu geltenden Rechtsprechung deutlich, dass eine entsprechende Präqualifikation zwar die Nachweisfüh-

rung erleichtern kann, jedoch den Bieter nicht vom Nachweis seiner Eignung über die Erfüllung der im Rahmen der jeweiligen Vergabe geforderten Kriterien befreit. Wenngleich auch über das Präqualifikationsregister gewisse Objekte zum Eignungsnachweis als Referenzobjekte des Bieters hinterlegt sind, so bedeutet dies nicht automatisch, dass diese mit der zu vergebenden Leistung auch vergleichbar sind. Entscheidend ist, ob die Referenzleistungen aus dem Präqualifikationsregister sich mit der aus den Vergabeunterlagen und dem Auftragsgegenstand zu vergebenden Leistung vergleichen lassen und Rückschlüsse auf die technische wie auch organisatorische Eignung zulassen. Ist dies nicht der Fall und können keine Rückschlüsse Leistung gezogen werden, sind die Referenzen unzureichend und dürfen auch nicht nachgefordert werden.

**6. Angebliche Schlechtleistung in der Vergangenheit begründet keinen Ausschluss!**

VK Sachsen, Beschluss vom 4.8.2022, Az. 1/SVK/013-22

Ein öffentlicher Auftraggeber schreibt im Rahmen eines europaweiten Verfahrens Gerüstbauarbeiten aus. Auch Bieter B gibt ein entsprechendes Angebot ab, obwohl er in der Vergangenheit bereits mit dem Auftraggeber zusammengearbeitet hatte und hierbei eine Vielzahl von Meinungsverschiedenheiten entstanden waren. Insbesondere wurde bereits ein in der Vergangenheit liegendes Vertragsverhältnis seitens des Auftraggebers gekündigt, weil B angeordnete Arbeiten nicht ausführte, obwohl diese nach Auffassung des Auftraggebers zur Erreichung des Gesamterfolgs unerlässlich waren. B vertritt in diesem Zusammenhang jedoch eine andere Meinung. Unter Bezugnahme auf den aktuell noch laufenden Rechtsstreit wegen verweigerter Zusatzarbeiten verlangt der Auftraggeber nunmehr in diesem Vergabeverfahren entsprechende Selbstreinigungsmaßnahmen von B, um sein angebliches Fehlverhalten künftig zu vermeiden. B teilt diese Auffassung jedoch nicht, da er der Meinung ist die in der Vergangenheit ausgesprochene Kündigung sei ohnehin rechtswidrig gewesen.

Auch die Vergabekammer gibt dem B in diesem Zusammenhang Recht. Insbesondere führt sie aus, dass an die vom Auftraggeber ausgeführte, angebliche Schlechtleistung in der Vergangenheit höhere Hürden anzulegen seien. Ihrer Auffassung nach sind die vom Auftraggeber behaupteten Pflichtverletzungen nicht als überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen. Hierbei nimmt sie Bezug auf die Ausführungen des in der Ursprungsangelegenheit zur Entscheidung berufenen Landgerichts, wonach kein ausdrückliches Anordnungsrecht des Auftraggebers bestanden habe und B damit nicht zur Ausführung verpflichtet war. Mithin lägen auch im vorliegenden Vergabeverfahren keine nachgewiesenen Erkenntnisse vor, weshalb B ausgeschlossen werden müsse.

## HANDBUCH

### VERGABE UND AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN IM STRASSEN- UND BRÜCKENBAU

(HVA B-StB) – Ausgabe März 2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau überarbeitet.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2023 vom 17. Mai 2023 wurde vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB - Ausgabe März 2023) veröffentlicht (vgl. Anlage).

Im Rahmen dieser Ausgabe wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Neustrukturierung des Regelungstextes - hiermit wurde der Regelungstext auf ein elektronisches Format angepasst und vorbereitet. Er besteht nunmehr aus den beiden Teilen Vergabe und Vertragsabwicklung.
- Aufnahme der funktionalen Ausschreibung - in Form des Handlungsleitfadens der Autobahn GmbH des Bundes wurde die funktionale Ausschreibung neu aufgenommen.
- Sanktionierungsmechanismus bei qualitativen Zuschlagskriterien sowie Beschleunigungsvergütung - diese wurden verständlicher gestaltet.
- Verfügbarkeitskostenmodell - dieses wurde im Themenkomplex der Beschleunigungsvergütung aufgenommen.

Die Richtlinientexte des aktualisierten HVA B-StB können als ZIP-Datei auf der Homepage des BMDV <https://bmdv.bund.de> heruntergeladen werden.

**Baustromprodukte  
direkt vom Hersteller**

[www.jakob-kabel.de](http://www.jakob-kabel.de)



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

**Jakob-Kabel GmbH**  
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz  
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de



# HOLZBAU STELLT SICH FÜR ZUKUNFTSMÄRKTE AUF

Das Bauholzcluster Saarland hat sich zu einer ersten Veranstaltung getroffen und die Holzbauer wurden von unseren Mitgliedsbetrieben Holzbau Heil und Zimmerei Günther Gabler in einer Podiumsdiskussion vertreten. Beide Unternehmen sind in unterschiedlichen Geschäftsbereichen tätig und besetzen die Zukunftsmärkte für den Holzbau.

## ZIMMEREI GÜNTHER GABLER

Die Zimmerei Günther Gabler GmbH ist in der vierten Generation in Familienhand.

Wie viele andere Unternehmen entwickelte sich die Firma Günther Gabler GmbH über die Jahre weiter und veränderte ihre Arbeitsweisen, um sich den Herausforderungen des Marktes anzupassen. Von den ursprünglichen Arbeiten als Wagner bis hin zur heutigen Zimmerei mit ihren modernen Planungs- und Arbeitsmethoden. Auch wenn sie sich stetig den Anforderungen der heutigen Zeit mit ihren innovativen Holzbauweisen anpassen, bleibt der Grundgedanke des traditionellen Handwerks bestehen. Das Unternehmen steht für Klimaschutz und eine nachhal-

tige Bauweise mit dem Baustoff Holz. „Entscheidend ist der Materialmix, also der effiziente Einsatz verschiedener Materialien, die dazu beitragen möglichst CO<sub>2</sub>-arm und klimafreundlich zu bauen und Holz ist hier ein wichtiger Baustoff“, so Detlef Gabler.

## HOLZBAU HEIL

Das Unternehmen Holzbau Heil wird bereits in der vierten Generation geführt und hat sich von einer klassischen Zimmerei zu einem modernen Nagelbinderwerk weiterentwickelt.

Das Unternehmen verfügt über eine 50 jährige Erfahrung in der Produktion von Nagelplattenbindern und steht somit für den effizienten Einsatz von Bauholz im modernen Wohnungs- und Hallenbau. Die Nagelplattenkonstruktionen finden überall dort Anwendung, wo leichte Konstruktionen, besondere Formen oder große Spannweiten erforderlich sind.

Das Team arbeitet mit der modernsten Technik und den effektivsten Maschinen.

Auf speziellen Vorrichtungstischen werden die Hölzer passgenau entsprechend der Binderform zusammengefügt. Hydraulische Spezialpressen, pressen die

Nagelplatten von beiden Seiten gleichzeitig und gleichmäßig in das Holz, wodurch eine stabile Verbindung entsteht.

„Nagelplatten sind die wirtschaftlichsten und sichersten Holzverbinder. Die große Typenauswahl ermöglicht eine Optimierung des Materialeinsatzes und spart daher Kosten und Rohstoffe“, so Stefan Heil Geschäftsführer des Unternehmens

Foto: Holzbau Heil

 **fertiggargen sehn** 



## Perfekter Schutz für Ihr Auto

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggargen GmbH & Co. KG  
D-66386 St. Ingbert - Oststraße 63  
Telefon: 06894 99830-0  
info@fertiggargen-sehn.de  
www.fertiggargen-sehn.de

# ERFOLGSGESCHICHTE „BERUFSSTART BAU“

Jungen Menschen ohne Schulabschluss eine Chance geben - das ist das Ziel des Projekts „Berufsstart Bau“. Viele von ihnen haben aus verschiedenen Gründen nicht die Möglichkeit, eine Ausbildungsstelle oder einen Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden. Was jedoch in vielen Fällen vorhanden ist: Der Wille, sich über alle Hindernisse hinwegzusetzen und am Ende eine Ausbildung abzuschließen.

So auch bei Teilnehmer **Alex Gossen**. Wir haben ihn bei einem Interview zusammen mit Herr Sponticcia von der Saarbrücker Zeitung, Herr Pirron (Geschäftsführer) und Frau Lauer (Sozialarbeiterin) vom Ausbildungszentrum AGV Bau Saar und Alexander Freidich von Freidich Bau getroffen und uns über die Maßnahme unterhalten.

## „Berufsstart Bau“ – wie kam es zu diesem Projekt?

**Markus Pirron:** Die Idee zu „Berufsstart Bau“ kam ursprünglich aus den Ausbildungszentren. Wir brauchen deutschlandweit Unterstützung und Hilfe bei den jungen Menschen, bei denen eine gewisse Ausbildungsreife fehlt. Außerdem geht es im zweiten Schritt auch darum, Betriebe, die nicht ausgebildet haben oder nicht mehr ausbilden, wieder an den Ausbildungsmarkt anzubinden. Genau diese Punkte bilden den Kern dieser Fördermaßnahme.

## Wie erfolgreich ist die Maßnahme in den letzten Jahren verlaufen?

**Herr Pirron:** Die bisherigen Erfahrungen sind tatsächlich überwiegend gut. Wir machen das jetzt seit acht Jahren, meistens haben wir zwischen acht und vierzehn Teilnehmer. Insgesamt haben 109 junge Menschen am Programm teilgenommen. Von diesen Qualifikanten konnten wir zwar nicht alle, aber dafür trotzdem stolze 90% in ein Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis vermitteln. Für uns ist das ein großer Erfolg.

## Wo genau muss man ansetzen, um die jungen Teilnehmer zu unterstützen?

**Rita Lauer:** In vielen Fällen ist es gerade der strukturierte Tagesablauf, der den Qualifikanten in der Maßnahme hilft. Außerdem haben sie hier ein festes Bindungsangebot durch Sozialarbeiter und Ausbilder. Das ist ganz wichtig, denn dadurch gibt es immer einen Ansprechpartner für alle Anliegen. Auch der Betrieb spielt dabei eine große Rolle. Eigenschaften wie Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit müssen oft noch geübt werden, deshalb ist eine gute Kommunikation zwischen allen Parteien von großer Bedeutung.



**Markus Pirron:** Auch schulische Defizite sind hier ein Thema. Dadurch, dass die Bauwirtschaft sehr praktisch veranlagt ist, haben auch Menschen eine Chance, die händisch begabt sind, aber eine Schwäche im schulischen Bereich haben. Unser Ziel war und ist es, explizit eine Möglichkeit zu bieten, solche Menschen direkt an Ausbildungsstellen zu vermitteln.

## Herr Freidich: Wie sind Sie dazu gekommen, mit Ihrem Betrieb teilzunehmen?

**Alexander Freidich:** Ich mache seit letztem Dezember mit meinem Betrieb mit, und seit Januar habe ich meinen ersten Teilnehmer. Frau Lauer hatte sich bei mir gemeldet und von dem Projekt erzählt. Danach habe ich mich immer mehr dar-

über informiert, unter anderem bei der Agentur für Arbeit. Zu meiner Zeit hat man von den Unternehmern wenig Hilfe bekommen, ich war viel auf mich selbst gestellt. Deshalb wollte ich das jetzt ändern, und den jungen Menschen die Unterstützung bieten, welche mir damals gefehlt hat. Und somit kam dann Alex Gossen im Januar in meinen Betrieb.

## Was war für Sie selbst hilfreich bei „Berufsstart Bau“?

**Alexander Freidich:** Ich mag es einfach, Menschen zu unterstützen. Viele andere nutzen das leider aus und sehen einen Praktikanten nur als billige Arbeitskraft. Bei mir ist es anders, ich versuche ihn zu unterstützen. Dafür bekomme ich auch die Hilfe vom Ausbildungszentrum und vom AGV. Mit Frau Lauer kann ich dabei individuelle Absprachen zur bestmöglichen Förderung von Alex treffen. Zum Beispiel haben wir jetzt ausgemacht, dass er mehr im Ausbildungszentrum ist. Das, was er dort lernt, zeige ich ihm dann wiederum hier im Betrieb.

## Alex Gossen: Sie sind jetzt seit Januar im Betrieb von Herr Freidich. Können Sie sich mit Ihren bisherigen Erfahrungen schon vorstellen, wie es später für Sie weitergehen soll?

**Alex Gossen:** Ich würde gerne Richtung Betonbau gehen. Mir machen Betonarbeiten viel Spaß, und auch im Eisenwiegen bin ich gut. Im Betrieb habe ich bereits sehen können, wie eine Mauer gebaut und Beton verarbeitet wird. Sogar an Stellen, wo ich gar nicht wusste das dort Beton hineinkommt, das hat mich sehr überrascht. Bei einer Treppe zum Beispiel, mit einem freistehenden Podest. Am Anfang habe ich auch erstmal gelernt, wie man mit Arbeitswerkzeugen umgeht, oder wie man die richtigen Bewegungen bei Schippen macht.

## Herr Freidich und Herr Gossen, können Sie sich beide eine Zusammenarbeit nach der Maßnahme vorstellen?

**Alex Gossen:** Mir gefällt das Praktikum bisher gut und ich kann mir vorstellen, auch meine Ausbildung in dem Betrieb

zu machen, wenn ich die Möglichkeit dazu bekomme.

**Herr Freidich:** Man muss das Ende des Praktikums noch abwarten, aber

Alex hat sich schon gut entwickelt. Ich bin ihm auch nicht böse, wenn er sich letztendlich für einen anderen Bereich entscheidet, aber wenn alles passt, bin

ich auf jeden Fall bereits ihn als Azubi in meinem Betrieb aufzunehmen.

# PRÜFUNGSBESTE 2023

## FLIESENLEGER



**Marvin Fischer,**  
Fa. Andreas Schon



**Daniel Schneider,**  
Fa. Artur Recktenwald GmbH

## MAURER



**Benedikt Lenz,**  
Fa. Yannik Buttgerit



**Gerard Philipp,**  
Fa. Philipp Görgen GmbH

## STRASSENBAUER



**Philipp Hemm,**  
Fa. HTB Bauges.mbH



**Carmelo Nikolai,**  
Fa. OBG Tiefbau GmbH & Co. KG

## TIEFBAUFACHARBEITER



**Kilian Lakin,**  
Fa. T.H.S. Tiefbau GmbH



**Ugur Tekin,**  
Fa. Michael Groß

## ZIMMERER



**Luis Boesen,**  
Fa. Günther Kaiser GmbH & Co. KG



**Samuel Feik**  
Fa. Martin Hapers



**Daniel Michels,**  
Fa. Michael Walter GmbH

## STUCKATEURE



**Jonas Müller,**  
Fa. V&S Verputzer GmbH



**Jonas Teixeira da Costa**  
Fa. V&S Verputzer GmbH



**Lars Trampert**  
Fa. Pascal Schneider GmbH & Co. KG

## HOCHBAUFACHARBEITER



## DACHDECKER



**Dominik Happersbeger,**  
Fa. Plein GmbH



**Lukas Amlung,**  
Fa. Günther Fox GmbH



**Tim Bonner,**  
Fa. Bonner GmbH



**Michael Hermann,**  
Fa. Herbert Colbus

**VERANSTALTUNGEN ZUR NEUEM MANTELVERORDNUNG IM SAARLAND**

Am 1. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft.

Um die Mitgliedsunternehmen über die Änderungen zu informieren, fanden zwei Infoveranstaltungen im Ausbildungszentrum der Saarländischen Bauwirtschaft in Saarbrücken Schafbrücke statt.

Ende Mai trafen sich dort rund 50 Teilnehmer aus dem Verband der Baustoffindustrie, Anfang Juli circa 65 Teilnehmer aus der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau sowie der Landesfachgruppe Hochbau.

Dort wurden sie durch Herrn Wieland (MUKMAV) auf den aktuellen Stand der Mantelverordnung gebracht. Dr. Bernd Weber von dr. marx material testing und consulting GmbH berichtete über die Güteüberwachung im Rahmen der EBV. Danach erläuterte VBS-Vorstandsmitglied Frank Becker gemeinsam mit Christina Hässig und Martin Haßdentuffel (beide LUA) die Mantelverordnung anhand eines Praxisbeispiels.

Ziel ist es in Zukunft mehr Materialien einer Wiederverwertung und somit der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Um dies umsetzen zu können muss man genaue Kenntnisse über die Qualität und den Verbleib von Materialien haben. Die neue EBV soll hier einen wichtigen Beitrag leisten. In diesem Zusammenhang fordert die deutsche Bauwirtschaft, dass Baustoffe aus Recyclingmaterial endlich ihren Status als Abfall verlieren. Nur so wird zukünftig eine höhere Recyclingquote am Bau möglich.

Vom 15. bis 17. Juni 2023 fand die Seminarfahrt der Landesfachgruppe Fliesen und Natursteine an den Chiemsee statt. Die zwanzig Teilnehmer erlebten ein abwechslungsreiches Programm rund um das Thema Fliesen und Natursteine aber auch die landschaftlichen Besonderheiten des Chiemgäus.

Die Firma Karl Dahm, Fliesen und Naturwerkzeuge aus Seebruck, ließ einen Blick hinter die Kulissen und in die umfangreiche Lagerhaltung zu. In den eigen-

nen Fortbildungsräumlichkeiten wurden die neusten Maschinen und Werkzeuge vorgestellt, die die Teilnehmer vor Ort ausprobieren konnten.

Nach einem anstrengenden Aufstieg zur Sonnenalm auf der Kampenwand erwartete die Teilnehmer eine bayrische Brotzeit und ein Fachvortrag der Firma PCI Augsburg über das Thema „Verlegung von Keramikelementen im Außenbereich auf Terrassen, Balkonen und Treppen“.



**LANDESFACHGRUPPE FLIESEN UND NATURSTEINE  
SEMINARFAHRT AN DEN CHIEMSEE**

# OBG FEIERT 60-JÄHRIGES BESTEHEN



OBG, Ottweiler - 1969

Lkw-Flotte OBG Anfang 1970er Jahre



Im Jahre 1963 gegründet blickt die OBG in Ottweiler auf sechs erfolgreiche Jahrzehnte in der Bauwirtschaft zurück. Mittlerweile generieren unter dem Dach der OBG mehr als 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Saarland, in Luxemburg und im Gebiet Rhein-Main-Neckar eine kumulierte Jahresleistung von rund 300 Millionen Euro.

An die frühen Anfänge erinnert sich Jürgen Raber, Geschäftsführer der OBG Gruppe GmbH, und Sohn des Firmengründers Walter Raber: „Mit zwei Arbeitern, einer Sekretärin und viel Enthusiasmus ging es los. Von Beginn an setzte mein Vater auf Partnerschaft. Ein Kaufmann war als Mitgesellschafter bei der Gründung dabei. Zwei Ingenieure folgten in kurzen Abständen als geschäftsführende Gesellschafter. So ging es dann kontinuierlich weiter und bergauf.“

Nur zehn Jahre später beschäftigte die OBG bereits 275 Mitarbeiter – darunter viele Gastarbeiter aus Italien, Jugoslawien und der Türkei. Bereits frühzeitig erweiterte das Unternehmen seine Kompetenzen mit dem Aufbau von Beteiligungen in verschiedenen Spezialbereichen der Bauwirtschaft. Für Jürgen Raber mit ein Grund, „wieso wir aus den bisherigen Baukrisen immer gestärkt hervorgehen.“

Dieser Strategie blieb das Unternehmen bis heute treu und entwickelte sich so zu einem breit aufgestellten Unternehmensverbund mit umfassenden Lösungen rund um das Thema Planen und Bauen. Vom Tief- und Ingenieurbau über den Hoch- bzw. Schlüsselfertigbau bis hin zu Rohrleitungsbau und Brückenbau und -instandsetzungen werden alle Leistungen aus einer Hand angeboten. Kompetenzen in der Projekt- und Quartiersentwicklung, der Architektur sowie der technischen Gebäudeausstattung runden das vollumfängliche Angebot ab.

Passend zum übergreifenden Gemeinschaftsgedanken feierten alle Mitarbeiter und ihre Familien den 60. Firmengeburtstag zusammen in Lebach: Für das Familienfest wurde die ehemalige Trabrennbahn in Lebach in eine große, weiße Zeltstadt mit Festival-Charakter verwandelt.



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Arbeitgeberverband der  
Bauwirtschaft des Saarlandes  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 38925-0  
Fax. 0681 38925-20  
URL: [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de)  
Mail: [agv@bau-saar.de](mailto:agv@bau-saar.de)

### Verantwortlich:

RA Christian Ullrich (-26)

### Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

### Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

### Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der  
Saarländischen Bauwirtschaft mbH  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 38925-34  
Mail: [k.schilt@bau-saar.de](mailto:k.schilt@bau-saar.de)

### Druck:

Werbedruck Klischat  
Offsetdruckerei GmbH  
Untere Bliessstraße 11  
66538 Neunkirchen  
Tel. 06821 2904-0  
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach  
vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im  
Oktober 2023

## DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

**Herrn Klaus Ehrhardt**, Präsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 71. Lebensjahres am 21. Juli



**Herrn Dirk Emser**, Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 50. Lebensjahres am 16. Juni

**Herrn Horst Griemsmann**, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 75. Lebensjahres am 6. Juli

**Herrn Günter Heitz**, ehemaligem Mitglied im Vorstand des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 72. Lebensjahres am 3. Juni



**Herrn Markus Klein**, Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 29. Juni

**Frau Veronika Heinz**, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 83. Lebensjahres am 22. Juli

**Herrn Erwin Zierold**, Vorsitzender der LFG Betonfertigteile und Betonwerkstein, zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 3. Juni

**Herrn Werner Schmeer**, Ehrenmitglied des Verbandes der Baustoffindustrie Saarland im AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 81. Lebensjahres am 8. August

**Herrn Gerd Huckert**, Landesinigungsmeister der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, zur Vollendung seines 65. Lebensjahres am 22. Juni

**Herrn Johann Schiestel**, ehemaligem Vorstandsmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 9. August

**Herrn Hermann Backes**, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 71. Lebensjahres am 16. Juli

**Herrn Herbert Colbus**, Ehrenmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 84. Lebensjahres am 23. Juli

**Herrn Peter Effenberger**, Ehrenvorsitzenden des Verbandes der Baustoffindustrie, zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 24. Juni

### TERMINE

**7. September 2023**

Saarbrücken, Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinnung

**8. September 2023**

St. Wendel, Mitgliederversammlung der Innung des Dachdeckerhandwerks

**30. Oktober - 3. November 2023**

Athen, AGV Bau Saar- Fachexkursion

**21. November 2023**

Saarbrücken, Tag des Saarländischen Bauhandwerks

**21. November 2023**

Saarbrücken, Mitgliederversammlung Landesinnung Saar Stuck-Putz-Trockenbau

**22. November 2023**

Neunkirchen, Mitgliederversammlung der Saarländischen Baustoffindustrie

### JOSEF GRIES VERSTORBEN

Die Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland trauert um ihr Ehrenmitglied Herrn Dachdeckermeister Josef Gries, der am 30.05.2023 im Alter von 97 Jahren verstarb.

Wir werden Herrn Gries ein ehrendes Andenken bewahren.

### CHRISTA SCHIESTEL VERSTORBEN

Der AGV Bau Saar trauert um Frau Christa Schiestel, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, die am 16. Juni 2023 im Alter von 81 Jahren verstarb.

Wir werden Frau Schiestel ein ehrendes Andenken bewahren.

### SIGURD MAYER VERSTORBEN

Der AGV Bau Saar und sein Ausbildungszentrum trauern um Herrn Zimmermeister Sigurd Mayer, ehemaligem Ausbilder im Zimmererhandwerk, der am 5. Juli 2023 im Alter von 83 Jahren verstorben ist.

Wir werden Herrn Mayer ein ehrendes Andenken bewahren.

# UNSER AGV BAU-TEAM IM EINSATZ FÜR SIE



## RA CHRISTIAN ULLRICH

SYNDIKUSRECHTSANWALT



### HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Lobby/Wirtschaftspolitik  
Sozial- und Tarifpolitik  
Bauindustrie  
Innungsgeschäftsführung  
Dienstleistungsgesellschaft

Leiter Rechtsabteilung  
Arbeitsrecht

Tel. 0681 38925-26  
Mail: c.ullrich@bau-saar.de

## HANS-ULRICH THALHOFER

DIPL.-ING. (FH)



### GESCHÄFTSFÜHRER

Innungs- und Fachgruppen-  
geschäftsführung  
Baustoffindustrie  
Nachhaltigkeit und Klimaschutz  
Ausbildung  
Weiterbildung  
Kooperationen in der Großregion

Tel. 0681 38925-29  
Mail: u.thalhofer@bau-saar.de

## BÄRBEL BREYER

Assistenz  
Innungs- und  
Fachgruppenbetreuung

Tel. 0681 38925-33  
Mail: b.breyer@bau-saar.de



## PRESSE/ÖFFENTLICHKEITSARBEIT MARKETING, KOMMUNIKATION

### KIRSTEN SCHILT



#### REFERENTIN

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Saar Bau Report  
Bau- und Baustoffindustrie  
Internet / Kommunikation / neue Medien  
Meisterhaft-Kampagne  
PR-Kampagne „Azubi am Bau“  
Seminarwesen  
Datenschutz

Tel. 0681 38925-34  
Mob. 0177 2315469  
Mail: k.schilt@bau-saar.de

## HANNA MICHEL

PR-Kampagne „Azubi am Bau“  
Social Media  
Seminare und Veranstaltungen  
Baustoffindustrie

Tel. 0681 38925-21  
Mail: h.michel@bau-saar.de



## RECHTSABTEILUNG

### RAin MARTINA ESCHER-LEHMANN

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN



Bauvertragsrecht  
Vergaberecht  
VOB  
Umweltrecht  
Präqualifikation  
Schieds- und Schlichtungsstelle  
LFG Straßenbau  
Baustoffindustrie

Tel. 0681 38925-39  
Mail: m.escher-lehmann@bau-saar.de

### RAin JANINA GEHM

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN



Arbeitsrecht  
Sozialrecht  
Wettbewerbsrecht  
Handwerksrecht  
Bekämpfung illegaler Arbeit  
Arbeitsschutz

Tel. 0681 38925-28  
Mail: j.gehm@bau-saar.de

## Büro



### SUSANNE WEILHAMMER

Nachhaltigkeit und Klimaschutz  
Betreuung  
Landesgütegemeinschaft

Tel. 0681 38925-27  
Mail: s.weilhammer@bau-saar.de



### STEFANIE CIBELLA

Mitgliederverwaltung  
Beitragsveranlagungen der  
Baustoffindustrie und der  
Malerinnung

Tel. 0681 38925-24  
Mail: s.cibella@bau-saar.de

## NICOLE STRAUB



Buchhaltung  
Finanzwesen  
Beitragsveranlagung AGV Bau Saar

Tel. 0681 38925-38  
Mail: n.straub@bau-saar.de



**DIALOGPOST**  
Ein Service der Deutschen Post

**AGV** Bau Saar



**AGV** Bau Saar

Starke Vertretung. Starker Service.  
Die Saarländische Bauwirtschaft -  
eine starke Gemeinschaft

**MEHR  
UNTERNEHMEN!  
WWW.BAU-SAAR.DE  
0681 38925-0**